



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

10. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)436**

Materialzusammenstellung

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum

20/4676

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände	
Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Berlin.....	4
Sozialverband VdK Deutschland e.V.	13
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.	30
Professor Dr. Daniel Hlava, Frankfurt am Main	42
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.	48
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.	66
Sozialverband Deutschland e.V.	69
Deutscher Landkreistag	75



Mitteilung

Berlin, den 6. November 2023

Die 62. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 13. November 2023, 14:00 Uhr bis ca. 15:30 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1 MELH
Sitzungssaal: MELH 3.101

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 14 87
Fax: +49 30 - 227 3 04 87

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum

BT-Drucksache 20/4676

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Rechtsausschuss

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Verkehrsausschuss

Ausschuss für Digitales

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Haushaltsausschuss



Liste der Sachverständigen:

Verbände und Institutionen:

**Bundesfachstelle Barrierefreiheit Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Sozialverband Deutschland e.V.**

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

Deutscher Gehörlosenbund e.V.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Deutscher Landkreistag

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

Einzelverständige:

Professor Dr. Daniel Hlava, Frankfurt am Main

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Berlin



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

7. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)428**

Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Berlin

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage

Rechtsbegriff „angemessene Vorkehrungen“ ins AGG!

I. Einführung

Die UN-BRK ¹ untersagt jegliche Diskriminierung auf Grund der Behinderung, gebietet dafür Unterlassungen und begründet Handlungspflichten. Die der UN-BRK verpflichteten Staaten müssen die Diskriminierung nicht nur faktisch unterbinden, sondern darauf gerichtete Verpflichtungen auch förmlich in ihre Gesetze aufnehmen.

Sämtliche, zur Abwendung von Diskriminierungen wegen einer Behinderung geschuldeten Handlungen heißen "angemessene Vorkehrungen." Art. 2 II UN - BRK definiert sie als "notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem besonderen Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichwertig mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben können."

Die Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen konkretisiert damit den die UN-BRK leitenden Auftrag, durch Inklusion den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit und ohne Behinderung zu sichern.

II. Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen -Rechtsgrundlagen

1. UN – BRK

Die Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen verpflichtet Staaten und Private zum proaktiven Handeln, um so die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung zu sichern.² Der Schutz gegen Diskriminierung gelingt danach nicht durch öffentliche Untätigkeit, sondern verlangt vielfältiges staatliches Handeln auch in der Gesetzgebung.

Sie hat Inklusion anzustreben; diese ist gegen die überkommene fürsorglich motivierte Abtrennung von Menschen mit und ohne Behinderung gerichtet. Dadurch würden Menschen aufgrund einer Behinderung rechtlich und gesellschaftlich von den Menschen

¹ Vom 13.12.2006 ratifiziert in Deutschland am 13.12. 2008 (BGBl. II, S.1419) und seit dem 26.3.2009 in Kraft.

² Theresia Degner, Die UN- Behindertenrechtskonvention, New York 2010; Naventhetem Pillay, in United Nations Human Rights, Monitoring the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, No. 17, o.J.; Peter Trenk-Hinterberger, in Kreuz / Lachwitz /ders., Die UN – BRK in der Praxis, 2013, Rn. 1ff.

ohne Behinderung unterschieden und schon damit zurücksetzt. Der Staat soll die Freiheit von Menschen mit Behinderung gewährleisten und diese zur Teilhabe befähigen (enabling) und ermächtigen (empowerment).

Die Pflicht zielt auf die Gesetzgebung und Private³ zum Schutz von Menschen mit einer Behinderung. Bezweckt die UN-BRK die Unterbindung jeglicher Diskriminierung, und fordert deren Gleichberechtigung eine den Menschenrechten gemäße und genügende Stellung, sind zur Überwindung der Ungleichheit viele unterschiedliche öffentliche Handlungen erforderlich.

Der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ erfüllt also nicht nur eine Schlüsselfunktion innerhalb der UN-BRK, sondern hat diese auch in der Gesamtheit der zur Überwindung von Diskriminierungen vorgesehenen Rechtsfolgen: Angemessene Vorkehrungen sollen eine eingetretene oder unmittelbar drohende Diskriminierung als gesellschaftliche Fehlentwicklung und Ausdruck des Unvermögens einer Gesellschaft im Umgang mit Behinderung durch rechtlich geforderte Gegenmaßnahmen ungeschehen machen.

2. Angemessene Vorkehrungen in der Spruchpraxis des CRPD

Der Begriff angemessene Vorkehrungen wird in der Spruchpraxis des Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) - dt. UN- Behindertenrechtsausschuss - beispielgebend konkretisiert: Es sind namentlich die Arbeitsplätze an die Einschränkungen eines daran Beschäftigten mit Beeinträchtigung oder die an Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen angepasste Fahrgastinformationen im öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV) anzupassen.⁴

Die Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen ist durch eine Belastungsgrenze beschränkt. Ist diese überschritten, können angemessene Vorkehrungen ausnahmsweise unterbleiben. Die Belastungsgrenze hat namentlich für private Arbeitgeber Bedeutung, falls sie angemessene Vorkehrungen wirtschaftlich überfordern würden. Arbeitgeber dürfen sich allerdings auf diese Grenze nicht berufen, falls sie für zu treffende Vorkehrungen öffentlich – namentlich durch finanzielle Zuwendungen - unterstützt werden.

3. EU – Recht

Das EU-Recht hat ebenso wie das deutsche Recht die UN-BRK in sich aufgenommen: Diese ist damit auch zum Teil der EU – Rechtssetzung geworden.⁵ Im Rahmen von Art. 5 RL 2000/8/EG die Arbeitgeber gegenüber Menschen mit Behinderungen zur Schaffung angemessener Vorkehrungen verpflichtet.⁶

³ Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 11th session, 19 May 2014, CRPD/C/GC/1 General Comment Art. 12 Equal respect before the law, No.24; Peter Masuch, Die UN –Behindertenrechtskonvention, in Hohmann Dennhardt /ders., /Villiger (Hg.), Grundrechte und Sozialstaat, Festschrift für Renate Jäger, 2010,245 ff.; Theresia Degner, Antidiskriminierungsrecht für Behinderte, ZaöRV 2005,88.

⁴ Eberhard Eichenhofer, Angemessene Vorkehrungen im Recht. Menschenrechtliche Forderungen an das Allgemeine Gleichbehandlungsrecht, 2018, S. 20 ff.

⁵ Beschluss 2010/48/EG vom 26.11.2009 (ABl. EG L 23/5), Pieper NDV 2017,22

⁶ Cathleen Rabe – Rosendahl, Angemessene Vorkehrungen für behinderte Menschen im Arbeitsrecht, 2016; Ninon Colneric, Das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung in der Rechtsprechung des EuGH, in Faber /

Deswegen können Menschen mit Beeinträchtigung eine ihrer Behinderung gemäße Ausstattung des Arbeitsplatzes beanspruchen. Mit Übernahme der UN-BRK in das Recht der EU ist dessen Verbot der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung im Einklang mit den in der UN-BRK enthaltenen Einzelbestimmungen und darunter die Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen auszulegen. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die für Familienangehörige mit einer Behinderung sorgen müssen, dürfen daher nicht zurückgesetzt werden.

Der EuGH⁷ befand, dass auch arbeitsorganisatorische Maßnahmen - namentlich Arbeitszeitgestaltungen wie Kurz- oder Teilzeitarbeit - jeweils angemessene Vorkehrungen darstellten. Dies erklärt sich aus der völkerrechtlichen Substanz des EU - Rechts und der Stellung der EU als Völkerrechtssubjekt (Art. 47 EUV), welche die in Art 216 II AEUV formulierte unmittelbaren Bindung des EU- Rechts an das Völkerrecht zum Ausdruck gelangt. Hieraus erwächst eine starke Hinwendung zum Völkerrecht⁸.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG)⁹ befand, dass, weil der Begriff angemessene Vorkehrungen im EU- Recht vorkomme und dieses deutschem Recht vorgehe, dieser Begriff EU-rechtskonform ausgelegt auch Bestandteil des deutschen Arbeitsrechts geworden sei. Allein mit einer UN-BRK – freundlichen Auslegung genügt deutsches Recht jedoch nicht seiner UN-BRK- Pflicht, solange die daraus folgenden Handlungen und Erfolge ausstehen!

4. Art. 3 III 2 GG

Das deutsche Recht schützt Menschen mit einer Behinderung in der Verfassung durch ein eigenes Diskriminierungsverbot ¹⁰:“ Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art. 3 III 2 GG). Außerdem wirkt auf Grund ihrer Ratifikation und Transformation die UN-BRK in das deutsche Recht ein. Schließlich nehmen sich Sozialgesetzgebung und AGG umfassend des Schutzes der Menschen mit Behinderungen an.

Art. 3 III 2 GG verbietet jegliche Benachteiligung von Menschen wegen einer Behinderung. Anders als andere Grundrechte entfaltet Art. 3 III 2 GG eine direkte Drittwirkung:¹¹ verpflichtet also nicht nur den Staat, sondern auch Private.

Feldhoff/ Nebe / Schmidt / Waßer (Hg.), Gesellschaftliche Bewegungen – Recht unter Beobachtung und in Aktion, Festschrift für Wolfhard Kothe, 2016, 243; Felix Welti, in Anm. zu EuGH – 1.12.2016 – C – 395/16 ZESAR 2017,512.

⁷ EuGH – 11.7.2006 – C -13/05 (Navas), Slg. 2006 I 6467 Rn. 50.

⁸ Kokott in Streinz, EUV/AEUV; 2018 (3.Aufl.), Art. 47 EUV Rn 10ff; EuGH10.9.1996 – C- 61/94, EU:C:1996:313 (Kommission./ Deutschland);10.1.2006 – C- 344/04 =EU:C:2006:10 (IATA und ELFAA), 19.2.2009 – C- 228/06 = EU:C: 2009:101 (Soysal und Savatli); Andreas von Arnould (Hg.), Europäische Außenbeziehungen, in Amin Hatje/Peter-Christian Müller Graff (Hg.), Enzyklopädie Europarecht, 2014, § 1 Rn 94 ff; den völkerrechtlichen Kern der EU betont BVerfGE 89,155 ,188ff.; 123,348ff. mit der These, die Mitgliedstaaten seien „Herren der Verträge“; Arnould, ebd. § 1 Rn. 99 hält dem die These von der „faktischen Unumkehrbarkeit des Integrationsprozesses „entgegen, so dass die völkervertragliche Grundstruktur der EU nationalstaatlich deformiert und unzeitgemäß geworden sei, weil über sie “die Entwicklung bereits hinweggegangen ist“.

⁹ BAG -22.5.2014 – 8 AZR 662/13 = BAGE 148,158; BAG -19.12.2013 – 6 AZR 190/12 = BAGE 147,60.

¹⁰ Maunz/Dürig/Langenfeld, GG, Art. 3 III, rn.27 ff.

¹¹ Jochen Abr Frowein, Die Überwindung von Diskriminierung als Staatsauftrag in Art.3 Abs.3 Satz 2 GG, in Ruland/Papier/ (Hg.), Theorie und Praxis des Sozialstaats, Festschrift Zacher, ,1998,151.

Das BVerfG entnimmt dem Diskriminierungsverbot gegenüber Menschen mit Behinderungen über die Gleichheitsverbürgung hinaus einen eigenen sozialstaatlichen Schutz- und gezielten Förderauftrag. Das Gericht leitete daraus insbesondere die Pflicht zur Schaffung "besonderer Vorkehrungen" ab, um Menschen mit einer Behinderung vor andernfalls eintretenden Benachteiligungen zu schützen¹². In dieser, bereits vor Inkrafttreten der UN-BRK entwickelten Auslegung des BVerfG gelangt zum Ausdruck, dass bereits aus dem in Art. 3 III 2 GG enthaltenen Diskriminierungsverbot die unmittelbare Verpflichtung zur Schaffung angemessener Vorkehrungen folgt.

III. Genügt geltendes deutsches Recht den völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Anforderungen?

Der UN-Behindertenrechtsausschuss¹³ beanstandete anlässlich seiner ersten Überprüfung des deutschen Rechts am 13. Mai 2015, dass darin der Begriff der angemessenen Vorkehrungen fehle. Es stellte ferner fest, deutsches Recht stehe nicht – wie auf Grund der Überführung des UN-BRK in deutsches Recht eigentlich geboten – umfassend mit den Regeln der UN-BRK im Einklang.

1. Behindertengleichstellungsgesetze

Eine systematische Betrachtung des deutschen Rechts bestätigt diesen Befund. Zwar wurde 2016 der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ in § 7 II Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) übernommen. Der Bestimmung ist zu entnehmen, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung darstellt.¹⁴

Durch Barrierefreiheit ist Menschen mit Behinderung die Zugänglichkeit zu Einrichtungen zu sichern. Diese Pflicht bezieht sich auf Bauten und internetbasierte Kommunikationsdienstleistungen.¹⁵ Einzelne Landesgesetze Sachsen-Anhalts, Brandenburgs und Nordrhein-Westfalens verweisen auf angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Sicherung der Barrierefreiheit.¹⁶

Die Verpflichtung zur Schaffung angemessener Vorkehrungen ist aber nicht auf die Barrierefreiheit zu beschränken, wiewohl er auch darauf gerichtete Bestrebungen fordert und bisweilen als Einzelmaßnahme ergänzt. Im Kern befasst sich der Begriff aber mit den gegen Diskriminierungen zu ergreifenden Handlungen.

2. Änderungsnotwendigkeiten

¹² BVerfGE 96,288; 99,341,357

¹³ CRPD, Concluding Observations on the Initial Report of Germany, from 13 May 2015.

¹⁴ Welti/Frankenstein, Angemessene Vorkehrungen und Sozialrecht, Gutachten erstattet für die Schlichtungsstelle nach dem BGG, S.54

¹⁵ Ebd., S. 55

¹⁶ § 5 I BbgBGG (besondere Maßnahmen); § 3 NRW BGG; § 4 BGG LSA.

Das deutsche Recht der gesundheitlichen Versorgung wird nach wie vor durch ein defizitorientiertes und damit der UN-BRK¹⁷ zuwiderlaufendes Verständnis der Behinderung geleitet. In der Heil- und Hilfsmittelversorgung wird in der gefestigten Rechtsprechung der Sozialgerichte¹⁸ zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Behinderungsausgleich unterschieden- zwar ersterer gewährt, letzterer indes regelmäßig versagt. Das widerspricht schon § 2 a SGB V, der im Verhältnis zu Menschen mit Behinderungen formulierte Benachteiligungs-Gebot in der Gesetzlichen Krankenversicherung umfasst und daher auch die Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen zur Sicherung des umfassenden Krankenversicherungsschutz für Menschen mit einer Behinderung begründet ¹⁹.Das Gebot fordert Gleichbehandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung und gerade nicht Kompensation wegen Behinderung in SGB IX.

Schon aus dieser Begriffsbildung wird der nur partikuläre Schutz des deutschen Rechts für Menschen mit Behinderung erkennbar. Ferner ist die praktische Handhabung dieser hoch abstrakten Unterscheidung schwierig. Schließlich widerspricht sie auch dem im Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht anerkannten Grundsatz, dass eine der Tatbestand der Diskriminierung durch unmittelbare wie mittelbare Unterscheidungen gleichwertig erfüllt wird.

Bei der Integration von Menschen mit einer Behinderung in die Arbeitswelt ist zwar die Pflicht zur Schaffung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes durch § 12 AGG anerkannt; allerdings fehlt es wegen der weiten Verbreitung der Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung die vollständige Inklusion von Menschen mit einer Behinderung in den deutschen Arbeitsmarkt.

Nach §§ 75,112 SGB IX bestehen aber die Pflicht zur Schaffung behinderungsgerechter Bildungsangebote – eine konkrete Folgerung aus der Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen.²⁰ Bei der sozialen Teilhabe kommt in der jüngsten Gesetzgebung zur Sicherung von Barrierefreiheit der Begriff angemessener Vorkehrungen zwar vor, in anderen Teilen des Rechts zum Schutze von Menschen mit Behinderung ist er jedoch nach wie vor nicht zu finden.

3. Angemessene Vorkehrungen – Rechtsgebot!

Die Pflicht gegenüber Menschen mit Behinderung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, besteht auch im deutschen Recht: sei es nach Art. 3 III 2 GG, sei es auf Grund der in Art. 2 II UN-BRK getroffenen Anordnung. Darin liegt die Pflicht zur Bereitstellung einer

¹⁷ Zu deren Tragweite BSGE 110,194; Masuch, Anm. 4., Joachim Nieding, Die Rechtsprechung zur Bedeutung der UN Behindertenrechtskonvention in Deutschland, in Deutscher Sozialrechtsverband (Hg.), 50 Jahre Deutscher Sozialrechtsverband. Inklusion behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe, 2016,77; Minou Banafsche SGB 2012,303; Claudia Tietz, Die UN- Behindertenrechtskonvention – wichtiger Impulsgeber für eine menschenrechtlich ausgerichtete Behindertenpolitik in Deutschland, SF 2015,253ff.

¹⁸ BSGE 98 ,213;218;102,90;107,44; 116,211; Daniel Hlava, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, rechtliche Gewährleistung Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsdurchsetzung, 2018, Ramm/Hlava, Zugang behinderter Menschen zur Gesundheitsversorgung in Kehler/ Welti (Hg.), Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeit, 2017,144

¹⁹ Welti/Frankenstein, Anm. 14, S. 48

²⁰ Ebd., S. 49; zur Problematik inklusiver Bildung auch Eichenhofer, Anm.1, S. 59ff., Christiane Hellrung, Inklusion von Kindern mit Behinderung als sozialrechtlicher Anspruch,2017.

insgesamt behinderungsgerechten gesundheitlichen Versorgung, die Sicherung von Arbeit, Bildung wie sozialer Teilhabe zugunsten von Menschen mit einer Behinderung.

Diese Pflicht ist im Grundsatz anerkannt, die sich daraus ergebenden Folgen werden aber weder in den einzelnen rechtlichen Regeln speziell normiert noch der Praxis immer gezogen. Die praktische Sicherung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit einer Behinderung ist daher ein noch nicht abgeschlossener Prozess; dessen Beförderung ist aber ein unmittelbares Rechtsgebot. Denn sie stellen die aus Gründen des Schutzes Diskriminierung geforderten notwendigen Änderungen und Anpassungen sicher und sind daher in einer diskriminierenden Welt regelmäßig und nicht nur im Einzelfall erforderlich.

IV. Angemessene Vorkehrungen als Rechtsbegriff im AGG und Forderungen an den Gesetzgeber

1. Grundanliegen

Es wird deswegen angeregt, den Begriff angemessene Vorkehrungen ausdrücklich in das AGG aufzunehmen.²¹ Dadurch würde die UN-BRK gewahrt und damit die Rechtsklarheit gefördert. Würde Deutschland diesen Begriff nicht in sein Recht übernehmen, setzte es sich über den Regelungsauftrag der UN hinweg und verletzte damit die Verpflichtung aus der UN-BRK - die völkerrechtlich und dem daher zu genügen ist.

Die Pflicht besteht ferner gegenüber der EU, welche bei Unterlassungen ein Vertragsverletzungsverfahren anstrengen und notfalls Strafsanktionen gegen Deutschland ergreifen könnte. Denn alle aus der UN-BRK treffenden Verpflichtungen sind von diesem auch nach EU-Recht zu verwirklichen. Die Wahrung der völkerrechtlichen Verpflichtungen kann daher auch mit den Mitteln des Europarechts erzwungen werden.

2. Gebot im Hinblick auf Menschen mit einer Behinderung

Wäre der Begriff angemessene Vorkehrungen in das AGG aufgenommen, wäre namentlich klar, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin mit einer Behinderung eine behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes vom Arbeitgeber verlangen und falls dies unterbliebe, vom Arbeitgeber Schadensersatz verlangen könnte. Deshalb ist für Menschen mit Behinderung die Aufnahme einer Rechtspflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen in das AGG unverzichtbar.

Geschähe dies, so würde dies weiter dazu führen, dass auch bei zivilrechtlichen Geschäften zur Deckung des allgemeinen Bedarfs angemessene Vorkehrungen für Menschen mit einer Behinderung geschaffen werden müssten. Daraus ergäbe sich die notfalls auch individuell einklagbare Forderung nach Barrierefreiheit, Wahrnehmbarkeit der Fahrgastinformationen in den Einrichtungen des ÖPNV oder Verständlichkeit für die Bedingungen von Banken wie Versicherungen aus Gründen des

²¹ Eichenhofer, Anm. 1, S. 70ff.

Gleichbehandlungsrechts. In Hotels und Gaststätten müsste die Zugänglichkeit gesichert werden. Dies würde den Schutz von Menschen mit einer Behinderung erhöhen.

3. Wirkungen im Hinblick auf das AGG

Zum anderen wäre das Gebot auch im Hinblick auf andere, im AGG vorkommende Diskriminierungsmerkmale aufzunehmen, sachlich begründet. Seine Aufnahme gäbe vielen, schon heute anerkannten Rechtsgebieten eine zwar abstrakt formulierte, aber den Rechtsgrund für die geschuldeten Maßnahmen unmittelbar offenlegende begriffliche Basis.

So könnten Maßnahmen zum Schutz von Schwangeren und Müttern – die heute auf Grund der speziellen Bestimmungen des Mutterschutzes geschuldet sind - auf dieser Grundlage im Arbeitsleben, aber auch darüber hinaus im rechtsgeschäftlichen Verkehr gefordert werden. Eine Rücksichtnahme auf religiöse Bedürfnisse²² wäre dann ganz allgemein auch im Arbeitsleben und beim Konsum zu sichern. Die Überwindung von Sprachbarrieren könnte auf dieser Basis ebenfalls gefordert werden, wenn Menschen ohne zureichende Sprachkompetenz wegen einer Behinderung oder ihrer ethnischen Herkunft benachteiligt würden.

Die vorgeschlagene Erweiterung und Verallgemeinerung des Schutzes vor Diskriminierungen durch die gesetzliche Begründung eines allgemeinen Prinzips zur Schaffung angemessener Vorkehrungen bezweckt den Schutz aller Menschen, die mögliche Opfer von Zurücksetzungen werden können.

Dieser Schutz von Menschen ist nicht auf einzelne Gründe von Diskriminierung wie die Behinderung zu beschränken,²³ sondern rechtfertigt sämtliche Diskriminierungsverbote. Weil das Gleichbehandlungsrecht letztlich der sozialstaatliche Auftrag leitet, in einer Gesellschaft der Vielfalt die soziale Teilhabe aller zu sichern,²⁴ geht es dem Vorschlag um die konkrete Wahrnehmung sozialer Teilhabe. In dem Auftrag zur Schaffung angemessener Vorkehrungen findet dieser Auftrag sein Ziel und seine Erfüllung.

Die Aufnahme der Pflicht zur Schaffung angemessener Vorkehrungen in das AGG machte dessen Anliegen klarer verständlich und steigerte somit dessen Handhabbarkeit. Denn es verdeutlichte, dass das Gleichbehandlungsrecht vor allem anderen zu proaktivem Handeln verpflichtet und sich nicht in Unterlassungen erschöpft. Rührt Diskriminierung aus gesellschaftlichen Strukturen und ist sie ungesetzlich, macht der Begriff angemessener Vorkehrungen klar, dass das Verbot der Diskriminierung vor allem diejenigen zum Handeln verpflichtet, welche über die diskriminierenden gesellschaftlichen Strukturen gebieten und ändern können.

²² Andreas Stein, Angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz – auch für Religion und Weltanschauung, NZA 2014,1053; Kocher/Wertenbach, § 12 AGG als Grundlage für Ansprüche auf Angemessene Vorkehrungen, SR 2013,17.

²³ Michael Grünberger, Personale Gleichheit. Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Zivilrecht, 2013; Gabriele Britz, Diskriminierungsschutz und Privatautonomie, 64 (2005) VVDSTRL, 355,388ff.

²⁴ Gregor Thüsing, in Münchener Kommentar zum BGB, 2008 (5.Aufl.),Einl. AGG Rn 83; Kocher/Wertenbach, SR 2013,17f.

Der Begriff angemessene Vorkehrungen zielt auf die konkrete Abwendung von Diskriminierungen im Einzelfall und unterscheidet sich durch seinen fehlenden Gruppenbezug einerseits von den positiven Maßnahmen – mit denen ihn aber die kompensatorische Tendenz verbindet,²⁵ und andererseits von den durch die auf Allgemeinwirkung gekennzeichneten Bestrebungen zur Sicherung von Barrierefreiheit.²⁶

Eine inklusive Gesellschaft entsteht nicht von selbst, vor allem wenn die bestehende Gesellschaft einzelne wie Gruppen wegen ihres Geschlechts, Alters, einer Behinderung, ethnischer Herkunft oder sexueller Orientierung tatsächlich die rechtlich gebotene Gleichbehandlung vorenthält. Die Stellung von Menschen mit einer Behinderung muss daher im Zeichen von Inklusion verbessert werden. Die Aufnahme des Begriffs „angemessene Vorkehrungen“ in das deutsche Recht würde dazu entscheidend beitragen.

V. Fazit

Deshalb unterbreite ich den Vorschlag, im Rahmen von § 5 AGG über positive Maßnahmen die Formulierung aufzunehmen:“ Jeder, durch § 1 AGG geschützte Mensch hat einen Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen. Diese sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem besonderen Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass die nach § 1 AGG geschützten Menschen gleichwertig mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben können“. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf den Schutz von Menschen mit einer Behinderung durch die Einschätzung des UN-Behindertenrechtsausschusses geboten und hinsichtlich der sonstigen Merkmale des § 1 AGG dringend zu empfehlen.

²⁵ Welti/Frankenstein, Anm. 14, S. 56

²⁶ Welti/Frankenstein, Anm. 14, S. 57



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

9. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)429**

Schriftliche Stellungnahme
Sozialverband VdK Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Antrag der Fraktion CDU/CSU
„Mehr Tempo für Barrierefreiheit und
einen inklusiven Sozialraum“

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 09.11.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den allgemeinen Zielen des Antrags

Der von der CDU/CSU eingebrachte Antrag „Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum“ greift einen wichtigen Themenkomplex auf. Für die Mitglieder des Sozialverbands VdK ist die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums essenziell. Dies gilt für Menschen mit Behinderungen, aber auch ältere oder pflegebedürftige Menschen, Familien mit Kindern oder Menschen mit temporären Einschränkungen. In dem Sammelantrag werden viele, wenn auch nicht alle, relevanten Aspekte zur aktuellen Situation im Bereich Barrierefreiheit angesprochen. Es werden die unterschiedlichen staatlichen Ebenen genauso adressiert, wie gesellschaftliche Akteure. Dieses umfassende Verständnis von Barrierefreiheit entspricht der menschenrechtlichen Perspektive auf Behinderung. Durch verschiedene Bezugnahmen auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird dies unterstrichen. Wichtig ist auch, dass der Antrag auf Veränderungen in „allen Lebensbereichen“ abzielt. Allein durch eine umfassende Barrierefreiheit wird es möglich sein, die soziale Teilhabe aller Menschen sicherzustellen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

In der Einleitung des Antrags wird vorgebracht, dass in der vergangenen Legislaturperiode wesentliche Fortschritte im Bereich Barrierefreiheit gemacht worden seien. Aus der Perspektive des Sozialverband VdK ist dies nicht so zu bewerten. Zwar war die erstmalige Verpflichtung privater Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit ein Meilenstein. Allerdings gingen die damals getroffenen Regelungen überhaupt nicht weit genug. Das angesprochene Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) gilt nur für einen überschaubaren Bereich digitaler Produkte und Dienstleistungen. Auch andere Gesetze, wie die Assistenzhunde-Verordnung oder das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) haben nur einen begrenzten Wirkungsbereich.

Es ist also noch viel zu erledigen auf dem Feld der Barrierefreiheit. Deshalb hat der Sozialverband VdK die Ankündigungen im Koalitionsvertrag mit Optimismus zur Kenntnis genommen. Dort findet sich die Ankündigung, „wir wollen, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität (unter anderem bei der Deutschen Bahn), beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei wird. [...] Dazu überarbeiten wir unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. (AGG) [...] Wir verpflichten in dieser Wahlperiode private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen,

innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zum Abbau von Barrieren oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen.“

Um dieses Versprechen einzuhalten, muss die Koalition in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode noch einige Gesetzesvorhaben auf den Weg bringen. Wirksam wären da vor allem Maßnahmen im Bereich des Ordnungsrechtes, also rechtlich verbindliche Gebote und Verbote. Entsprechende Reformen im AGG, BGG und/oder BFSG müssen in jedem Fall dringend mit Sanktionsmöglichkeiten versehen werden und einklagbar sein.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK und im Sinne der Barrierefreiheit wäre eine größtmögliche Unterstützung bei diesen Maßnahmen durch die größte Oppositionsfraktion zu begrüßen. Dies würde unterstreichen, dass es sich bei der Herstellung der Barrierefreiheit um einen gesellschaftlichen und parlamentarischen Konsens handelt. Akteure wie der Sozialverband VdK, aber auch befreundete Verbände von Menschen mit Behinderungen, stellen allerdings fest, dass ambitionierte politische Vorhaben in diesem Bereich noch immer auf sich warten lassen. Dieser gesellschaftliche und parlamentarische Konsens unter den demokratischen Fraktionen muss also endlich zu Taten führen. Das gilt im Besonderen für die Verpflichtung Privater zur Barrierefreiheit, also von Geschäften, Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Orten, denn dort findet das Leben der Menschen statt.

2. Zu den Maßnahmen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu den Maßnahmen im Einzelnen Stellung. Bevor auf einzelne Punkte eingegangen wird, muss die Prämisse, unter der einzelnen Maßnahmen gestellt werden, kritisch gewürdigt werden. Dort heißt es, dass die Maßnahmen „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ zu ergreifen seien. Diese Prämisse ignoriert den tatsächlichen Reformbedarf. Wenngleich die vom Sozialverband VdK geforderten ordnungsrechtlichen Gebote und Verbote nicht zwangsläufig Kosten für den Haushalt erzeugen müssen, ist solch eine generelle Einschränkung der finanziellen Spielräume abzulehnen.

2.1. KfW-Förderprogramme

Förderprogramme sind ein wesentliches Mittel zur Unterstützung bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Die vorgeschlagene Passage des Antrags kombiniert dabei die Forderung nach Aufstockung bestehender Programme für Privathaushalte mit der Einsetzung zusätzlicher Programme für kommerzielle Akteure. Der Sozialverband VdK vertritt in dieser Thematik unterschiedliche Standpunkte, weshalb die Beantwortung untergliedert wird.

2.1.1. KfW-Programme zur Förderung der Barrierefreiheit im häuslichen Umfeld

Die Thematik der Barrierefreiheit im Bereich Wohnen lässt sich in zwei Handlungsfelder unterteilen: Dem Bestand und dem Neubau. Ein wesentliches Instrument zur Förderung der Barrierefreiheit im Bestand ist das angesprochene KfW-Kreditprogramm (159) „Altersgerecht umbauen“. Zentral ist aber auch der KfW-Investitionszuschuss (445-B) „Barrierereduzierung“. Der Forderung, dass beide bestehenden KfW-Programme aufgestockt werden sollen, schließt sich der Sozialverband an. Dies gilt insbesondere für den Investitionszuschuss (445-B). Die dort verfügbaren Mittel wurden in den letzten Jahren innerhalb weniger Wochen ausgeschöpft,

sodass Antragstellerinnen und Antragsteller den Rest des Jahres über mit ihren Investitionen alleingelassen wurden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Für den altersgerechten Umbau von Eigentumswohnungen beziehungsweise -häusern und Mietwohnungen hat sich das KfW-Programm „Altersgerecht umbauen“ (Nr. 455-B, Zuschuss für Privatpersonen) angesichts hoher Nachfrage bewährt.

Der VdK fordert daher, dass das Programm auf Dauer angelegt und die Mittel von 75 Millionen Euro im Jahr 2023 und voraussichtlich 150 Millionen Euro im Jahr 2024 auf jährlich mindestens 500 Millionen Euro erhöht werden. Gleichzeitig fordert der VdK, die Bezuschussung von derzeit zehn Prozent auf 30 Prozent der förderfähigen Kosten für Einzelmaßnahmen und von 12,5 Prozent auf 37,5 Prozent für den Standard „Altersgerechtes Haus“ anzuheben. Nur so können einerseits wirksame Hilfen für die Menschen bereitgestellt werden, die unmittelbar auf einen Umbau angewiesen sind und andererseits Anreize für jene geschaffen werden, die generelle Baumaßnahmen planen. Denn auch diese Menschen sollten dazu ermutigt werden, zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bestand beizutragen.

Zur gezielten Unterstützung einkommensschwacher Haushalte sollte ergänzend dazu bundesweit eine Förderung barrierefreier Umbauten nach dem Vorbild des Programms „Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Personen“ der Sächsischen Aufbaubank etabliert werden. Der inhaltliche Schwerpunkt soll dabei auf der Absenkung des Eigenanteils für Menschen mit geringen Einkommen liegen. Dieses Programm sollte speziell nur den Haushalten zur Verfügung stehen, die es wirklich benötigen. Im Sächsischen Programm ist dies über eine maximale Anzahl an Quadratmetern / Bewohnerin beziehungsweise Bewohner gelöst, denkbar wäre aber auch eine degressive Koppelung an das Jahreshaushaltseinkommen.

2.1.2. KfW Programme zur Unterstützung des Umbaus barrierefreier Arztpraxen, anderer Gesundheitseinrichtungen und privatwirtschaftlich betriebener öffentlich zugänglicher Gebäude

Der Sozialverband VdK setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass Arztpraxen, Gesundheitseinrichtungen und auch privatwirtschaftlich betriebene öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei werden. Gezielte Förderprogramme können die handelnden Akteure dabei unterstützen. Beispielsweise in Österreich wurden mit der Aktion „Barriere:freie Unternehmen“ Anreize für Unternehmen geschaffen, um ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Gewährt wurde dort ein einmaliger finanzieller Zuschuss in Form einer Pauschalabgeltung in Höhe von 25 Prozent der entsprechenden Kosten. In Österreich ist die Situation aber auch so, dass mit Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) ein gesetzlich verankertes Diskriminierungsverbot in weiten Bereichen des Alltagslebens seit vielen Jahren gilt. Gegenüber der Situation in Deutschland ist Österreich also bereits viel weiter.

Deswegen ist klar, dass Förderprogramme keinesfalls ordnungsrechtliche Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit ersetzen können. Aus Sicht des Sozialverband VdK sollten alle öffentlich zugänglichen Gebäude und Räumlichkeiten verpflichtend barrierefrei sein. Barrierefrei heißt in diesem Zusammenhang nicht stufenlos, wie es landläufig interpretiert wird,

sondern umfangreich barrierefrei. Sie müssen so gestaltet sein, dass sie für alle Menschen, also auch für behinderte Menschen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

2.2. Angemessene Vorkehrungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einführen

Unter Punkt 2 schlägt die Antragstellerin vor, angemessene Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK im AGG zu verankern. Flankiert werden soll dies mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren und einer Überforderungsklausel, die bei rechtlicher und/oder tatsächlicher Unmöglichkeit keine Verpflichtung vorsieht. Korrespondierend dazu soll im AGG geregelt werden, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen zur Herstellung von Barrierefreiheit eine Benachteiligung darstellt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt die Einschätzung, dass eine umfassende Novellierung des AGG dringend erforderlich ist. Kern dieser Novelle müsste sein, dass klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die private und öffentliche Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, zur Barrierefreiheit verpflichten. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen sollte dafür ins AGG aufgenommen werden. Sie sollten dort, wie von der Antragstellerin gefordert, entsprechend zu Artikel 2 UN-BRK definiert werden und als einklagbarer Rechtsanspruch ausgestaltet werden. Die Versagung ebendieser sollte als Diskriminierungstatbestand definiert werden.

Eine Überforderungsklausel und Übergangsfristen wären aus Sicht des VdK allerdings keinesfalls nötig. Aus der Definition der angemessenen Vorkehrungen aus Artikel 2 UN-BRK geht bereits hervor, dass diese „keine unverhältnismäßige Belastung darstellen“.

Allerdings gibt es noch weitere Aspekte, die bei einer AGG-Novelle berücksichtigt werden sollten. So sollten die zweimonatigen Anzeigefristen auf zwölf Monate verlängert werden. Insbesondere sollte die Frist zur Geltendmachung einer Diskriminierung im Arbeitsrecht nicht bereits mit dem Zugang einer Ablehnung beginnen, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Benachteiligung.

Erweitert werden sollten die gesetzliche Stellung und die Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Sie sollte bei Beratungsfällen ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht bekommen sowie die Kompetenz und Befugnis, Betroffene bei Klagen durch Stellungnahmen und Rechtsgutachten vor Gericht zu unterstützen.

Der VdK fordert darüber hinaus die Einführung eines förmlichen Schlichtungsverfahrens und die Ansiedelung einer Ombuds- und Schlichtungsstelle bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes nach Maßgabe des § 16 BGG. Zu dieser Empfehlung kam auch ein Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Dafür spricht die Teilnahmeverpflichtung der Partei, die für die behauptete Diskriminierung verantwortlich gemacht wird, die Kostenfreiheit, die Möglichkeit eines zügigen und niederschweligen Verfahrens in einem geschützten Rahmen und der Verbindlichkeit des Schlichtungsspruchs für das danach denkbare gerichtliche Verfahren.

Zusätzlich sollte die Möglichkeit der Verbandsklage ins AGG aufgenommen werden. Wichtig wäre dabei, dass die Gerichtskostenfreiheit bei Verbandsklagen ins Gesetz aufgenommen wird, der Streitwert gedeckelt wird und es sich dabei nicht nur um Feststellungsklagen, sondern um Verpflichtungsklagen handeln muss.

2.3. Öffentliche Bauten

In Punkt 3 fordert die antragsstellende CDU/CSU-Fraktion, dass die Anzahl der noch nicht barrierefreien öffentlich zugänglichen Bauten des Bundes zu ermitteln seien, um auf dieser Grundlage möglichst innerhalb von fünf Jahren diese Gebäude umfassend barrierefrei zu gestalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Dieser Forderung kann sich der Sozialverband VdK anschließen. Entsprechende Änderungsvorschläge könnten in einer anstehenden BGG-Reform berücksichtigt werden. Um alle öffentlichen Bauten zu erreichen, sollten auch die Länder und Kommunen entsprechende Pläne verfolgen. Regelungen hierzu wären in den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen möglich. Besonders ambitionierte Länder brauchen dabei nicht auf Initiativen des Bundes warten, um in ihrem Regelungsbereich tätig zu werden.

2.4. Personenbeförderungsgesetz

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sah vor, dass grundsätzlich bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden sollte. Diese Frist ist mittlerweile verstrichen. Die Frist nicht einzuhalten, sollte entsprechend des Gesetzes nur dann möglich sein, wenn in den entsprechenden Nahverkehrsplänen Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Die Antragssteller möchten diese Vorgaben nun so abändern, dass eine reine Benennung der Ausnahmen nicht mehr ausreichend sein soll. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass ein Abweichen von der Umsetzungsfrist nur noch dann möglich sein soll, wenn die Einhaltung der Frist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden oder aus nachvollziehbar guten Gründen nicht notwendig ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt die Einschätzung, dass die reine Benennung von Ausnahmen in den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger nicht ausreicht. Die Ampel-Koalitionäre teilen diese Ansicht ebenfalls. Zumindest wurde im Koalitionsvertrag festgehalten, angekündigt, dass „die Ausnahmemöglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes (ÖPNV) bis 2026 gänzlich ab[zu]schaffen.“ Zuletzt wurde dazu auf der Verkehrsministerkonferenz der Länder im Oktober 2022 gesprochen. Die Ziele der Bundesregierung, die vollständige Barrierefreiheit auch ohne Ausnahmemöglichkeiten im PBefG bis 2026 herzustellen, wurde dabei von den Ministerinnen und Ministern der Länder „zur Kenntnis genommen“. Gleichzeitig wurden Gründe angeführt, die Ausnahmeregelungen aufgrund von topographischen, technischen und finanziellen Begebenheiten aufrechtzuerhalten.

Der Sozialverband VdK fordert, dass die Ausnahmeregelungen abgeschafft werden. Bund, Länder und Kommunen sollten sich gemeinschaftlich auf eine Finanzierung einigen. Hierzu bräuchte es unter anderem ein zweckgebundenes Förderprogramm des Bundes, mit dem die Länder

und Kommunen unterstützt werden, ihrer Verpflichtung zur vollständigen Barrierefreiheit nach § 8 Absatz 3 PBefG nachzukommen. Da eine Herstellung vollständiger Barrierefreiheit bis 2026 nun ebenfalls nicht mehr zu erreichen scheint, sollte die Vergabe etwaiger Fördermittel mit verbindlichen Zeitplänen verbunden werden. Über die Einzelvergabe hinweg, sollte ein neues, realistisches und diesmal auch ernsthaft angestrebtes Datum zur vollständigen Erreichung der Barrierefreiheit gefunden werden. Aus Sicht des Sozialverband VdK könnte dies der 01.01.2028 sein. In absoluten, begründeten, Ausnahmefällen sollte zumindest das Ergreifen angemessener Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK verpflichtend sein.

2.5. Förderprogramm Deutsche Bahn

Zur Herstellung der Barrierefreiheit bei der Deutschen Bahn wird vorgeschlagen, ein neues Förderprogramm aufzulegen. Dies soll das Ziel haben, den Fernverkehr-Fuhrpark barrierefrei zu gestalten. Außerdem sollen, ebenfalls mittels eines Förderprogramms, zusätzliche Mittel für mehr Servicepersonal und eine Erhöhung der Präsenzzeiten an den Bahnhöfen bereitgestellt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt den Missmut darüber, dass das Angebot der Deutschen Bahn noch immer nicht vollständig barrierefrei ist. Leider wurden bei der Beschaffung von Fernverkehrszügen die Kriterien der Barrierefreiheit in der Vergangenheit nicht ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund wäre es mit Blick auf den Flottenbestand tatsächlich nötig, zumindest funktionierende fahrzeuggebundene Einstiegshilfen und barrierefreie Leit- und Warnsysteme nachzurüsten. Mit Blick auf die fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen sei ergänzt, dass allerdings auch in Fahrzeugen, wo eine solche installiert ist, diese nicht verwendet werden. Um dies in Zukunft zu verhindern, plädiert der VdK für eine rechtzeitige und verbindliche Einbeziehung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zu Fragen der Fahrzeugentwicklung und deren Ausschreibung.

Artikel 20 der UN-BRK geht allerdings darüber hinaus. Vorgeschrieben sind dort Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Fahrzeuggebundene Einstiegshilfen, die von Personal bedient werden müssen, erfüllen dieses Kriterium nicht.

Der Antrag zielt nun auf ein Förderprogramm für die Deutsche Bahn ab. Aus der Perspektive des Sozialverbands VdK wäre es wichtig, dass der Bund seine 100%ige Eignerschaft der Deutschen Bahn so einsetzen würde, dass die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit eine höhere Priorität in der Gesamtstrategie des Konzerns eingeräumt würde. Zweckgebundene zusätzliche Mittel, um die Versäumnisse der Beschaffungspolitik der letzten Jahrzehnte aufzuheben, sind zusätzlich notwendig.

Der VdK fordert daher ein neues Modernisierungsprogramm zur Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen mit einer Laufzeit von zehn Jahren für mindestens die Mehrzahl dieser Bahnhöfe. Zudem sollte die nationale Regelung der „1.000-Reisende-Bahnhöfe“ gestrichen werden.

Genauso wichtig wäre allerdings eine umfassende Weiterentwicklung der rechtlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit mit verbindlichen und wirksamen Vorgaben für die

Eisenbahnunternehmen. Es ist sicherzustellen, dass fahrplanmäßige Verkehrsleistungen an allen Bahnhöfen von Menschen mit Behinderungen vollumfänglich genutzt werden können. Dies gilt auch für Ersatzfahrpläne und Ersatzverkehre, zum Beispiel bei Störungen oder Baumaßnahmen. Rechtlich gesehen ist hierfür das Instrument der angemessenen Vorkehrung anzuwenden, wie es bislang als Verpflichtung für Träger öffentlicher Gewalt in § 7 Absatz 2 BGG vorgesehen ist. Um dies auch für alle Eisenbahnunternehmen zu erwirken, fordert der VdK eine entsprechende Ergänzung im AGG (siehe oben), wonach die Versagung angemessener Vorkehrungen, die nicht unverhältnismäßig sind, auch für Wirtschaftsakteure ein Diskriminierungstatbestand würde. Die Barrierefreiheit von Bahnanlagen und Fahrzeugen für Menschen mit Behinderungen sollte zusätzlich in das Allgemeine Eisenbahngesetz aufgenommen werden.

Eine Ausdehnung der Servicezeiten und die Einstellung zusätzlichen Servicepersonals begrüßt der Sozialverband VdK ausdrücklich. Dies hätte, worauf der VdK bei der entsprechenden Anhörung auch hingewiesen hat, im Frühjahr dieses Jahres bei der Reform des Allgemeinen Eisenbahngesetzes beziehungsweise der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgenommen werden können. Dort wurde beschlossen, die „zentrale Anlaufstelle für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität“ – bisher als das freiwillige Angebot „Mobilitäts-Service-Zentrale“ bekannt – verbindlich vorzuschreiben. Änderungen an den vorgeschriebenen Service-Zeiten, sowie sonstige Ausdehnungen der verbindlich zu erbringenden Leistungen, lassen sich dort weiterhin regeln (vergleiche [Ausschussdrucksache Verkehrsausschuss 20\(15\)155-D](#)).

2.6. Bahnsteighöhenkonzept

Die beschleunigte Umsetzung des 2017 vereinbarten Bahnsteighöhenkonzeptes mit konkreten zeitlichen Vorgaben voranzubringen, ist das Anliegen von Punkt 6 des Antrags. Dies soll dazu führen, dass Genehmigungs- und Baumaßnahmen beschleunigt werden, um Bahnsteighöhen anzugleichen beziehungsweise Kombibahnsteige zu errichten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die verschiedenen Bahnsteighöhen in Deutschland sind ein eklatantes Problem bei der Herstellung von mehr Barrierefreiheit. Aus diesem Grunde unterstützt der Sozialverband VdK die Forderung, dieses beschleunigt umzusetzen. Die Gründung der neuen DB InfraGO-Infrastrukturgesellschaft sollte dazu genutzt werden. Die Bündelung von Netz und Stationen in der DB InfraGO bieten hierzu eine gute Gelegenheit. Durch die Gemeinwohlorientierung der Infrastrukturgesellschaft ließe sich dies sogar beschleunigt und mit zweckgebundenen finanziellen Mitteln umsetzen.

2.7. Taxi

Der Antragssteller erhebt in Punkt II. 8. die Forderung nach einem Runden Tisch von Bund, Länder und Taxiverbänden, zur Entwicklung praktischer Lösungen für die Steigerung eines barrierefreien Taxiangebots.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK lehnt diesen Vorschlag aus mehreren Gründen ab. Er teilt allerdings die Prämisse des Antrags, dass die Anzahl der barrierefreien Taxen, im ländlichen, wie aber auch im städtischen Bereich, nicht ausreicht. Die Lage spitzt sich zudem zusätzlich zu, da traditionelle Taxibetriebe sukzessive durch alternative Angebote aus dem Markt gedrängt werden.

Dennoch sollte ein solcher Runder Tisch, sofern er denn benötigt würde, nur unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen stattfinden. Zum anderen liegen aber auch bereits eine Vielzahl von Vorschlägen auf dem Tisch, die zunächst umgesetzt werden könnten.

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Zahl barrierefreier Fahrzeuge in den Flotten von Taxiunternehmen und gebündelten Bedarfsverkehren bereitgehalten wird. Der gesetzliche Richtwert von fünf Prozent barrierefreier Fahrzeuge ab einer Flotte von 20 bleibt insbesondere bei den Taxiunternehmen, von denen nur circa 14 Prozent über drei und mehr Fahrzeuge verfügen, praktisch ohne Auswirkung. Besonders benachteiligt werden dadurch Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum, in dem vorwiegend kleine Unternehmen agieren und der Taxibetrieb häufig schon ausgedünnt ist.

Der VdK fordert daher ein bundesweites Förderprogramm für die Beschaffung barrierefreier Fahrzeuge kleinerer Taxiunternehmen insbesondere in ländlichen Gebieten und anderen peripheren Regionen sowie eine Anhebung der Quote und eine Vorschrift dahingehend, dass immer das erste Fahrzeug einer Flotte barrierefrei sein muss. Erst bei größeren Flotten würde dann die Quote greifen.

Bei den anzuschaffenden Taxen ist zudem sicherzustellen, dass die barrierefreien Fahrzeuge nach den entsprechenden Regeln der Technik ausgestattet sind. Der dafür gesetzlich vorgesehene Verweis auf die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung reicht nicht aus und muss um den Verweis auf die Norm über Fahrzeugeigenschaften und Ausstattungen ergänzt werden.

Entsprechende Vorgaben sollten allerdings nicht nur für das Taxi-Gewerbe gelten, sondern auch für alternative Mobilitätskonzepte, die mehr und mehr Marktanteile erlangen.

2.8. Ladeinfrastruktur

Unter II. 8. wird gefordert, eine flächendeckende barrierefreie Ladeinfrastruktur sicherzustellen. Bezug genommen wird dabei auf die DIN-18040-3, die zum Beispiel ausreichenden Bewegungsspielraum für Rollstuhlfahrer, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Bedienelemente für motorisch eingeschränkte Personen und die Verwendung kontrastreicher Schrift für sehbehinderte Menschen beinhaltet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK verfolgt mit großer Sorge die bisher in Hinblick auf Barrierefreiheit unregulierte Errichtung einer essenziellen Infrastruktur. Ladepunkte werden die gesellschaftliche Teilhabe in Zukunft maßgeblich beeinflussen. Aus diesem Grund teilt der VdK die Forderung, Vorschriften für eine flächendeckende und barrierefreie Ladeinfrastruktur zu erlassen. Deshalb sollte in allen rechtlichen Grundlagen, Förderprogrammen und Ausschreibungen zur öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur die Vorgabe zur barrierefreien

Gestaltung als verbindliche Bestimmung aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Ladesäulenverordnung. Als Grundlage dafür sollte die sich aktuell vom Deutschen Institut für Normung in der Erarbeitung befindliche DIN SPEC 91504 „Barrierefreie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ dienen. Diese darf in ihren Bestimmungen allerdings keinesfalls hinter die in der DIN-18040-3 festgehaltenen Anforderungen zurückfallen. Außerdem hält der VdK es für unverzichtbar, dass verlässliche Informationen über barrierefreie Ladepunkte von der Bundesnetzagentur auf ihrer entsprechenden Plattform, der Ladesäulenkarte, zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten die Informationen über den nationalen Zugangspunkt zur Verfügung gestellt werden und deren Veröffentlichung auch bei Drittanbietern verpflichtend gemacht werden.

2.9. Musterbauordnung und Landesbauordnungen

Die Antragssteller fordern die Bundesregierung dazu auf, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass die Vorgaben der Landesbauordnungen (LBO) auf Basis der bundesweiten Musterbauordnung (MBO) zur Barrierefreiheit vereinheitlicht und die Vorgaben an die Barrierefreiheit in der Musterbauordnung angepasst werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK vertritt die Ansicht, dass aufgrund des eklatanten Mangels an barrierefreiem und rollstuhlgerechtem Wohnraum geboten ist, dass der gesamte Neubau im Mehrparteienwohnungsbau barrierefrei wird. In Deutschland fehlen, je nach Berechnung zwischen 2,2 und 5 Millionen barrierefreie Wohnungen. Der Mangel von 2,2 Millionen Wohnungen legt den Mangel bei direkt Betroffenen zugrunde. Höhere Schätzungen beziehen richtigerweise auch die Wohnungen von Familienmitgliedern, Freunden oder anderen Menschen in ihre Berechnungen ein. Damit Menschen mit Behinderungen gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, müsste konsequenterweise jede Wohnung in Deutschland barrierefrei sein, um allen Menschen, sei es zur Bewohnung oder einem Besuch, offenzustehen. Von den barrierefreien Wohnungen muss zudem ein deutlicher Anteil uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein (R-Wohnungen).

Der Schaffung von ausreichend barrierefreiem Wohnraum ist kein Selbstläufer. Dem widerspricht das aktuelle Baugeschehen. Die fälschlicherweise noch immer verbreitende Annahme, dass barrierefreies Bauen teuer ist, die MBO, die meisten LBO und der bisherige Umgang mit Mitteln aus der Sozialen Wohnraumförderung. Die MBO gibt in Bezug auf die Barrierefreiheit seit 25 Jahren (seit 1997) einen unveränderten Schlüssel vor („In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein [...] In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein.“). An diesen vergleichsweise unambitionierten Vorgaben orientieren sich die meisten Bundesländer. Vorgaben für Wohnungen nur eines Geschosses sind aber zu wenig.

Aus Sicht des Sozialverband VdK sollte stattdessen in der MBO und den LBO festgeschrieben sein, dass jede neugebaute Wohnung barrierefrei sein und ein bestimmter Anteil R-Wohnungen gebaut werden muss. Zudem muss die Soziale Wohnraumförderung verbindlich an die Vorgabe der Barrierefreiheit gebunden werden. Die gesetzlichen Vorgaben müssen

sich dabei an der DIN-18040-2 beziehungsweise den entsprechenden Passagen zu den R-Wohnungen orientieren.

Dem VdK ist bewusst, dass die Musterbauordnung von der Bauministerkonferenz der Länder verabschiedet wird und zudem, selbst wenn sie verändert werden sollte, keine Verpflichtung zur Änderung der LBO darstellt. Dennoch sollte der Bund sich für eine entsprechende Änderung der MBO stark machen.

Bundesseitig ließe sich zudem regeln, dass das Baugesetzbuch (BauGB) um die Herstellung der Barrierefreiheit als Grundsatz der Bauleitplanung ergänzt wird. Vergleichbar der verbindlichen Umweltprüfung sollte eine Prüfung zur Barrierefreiheit bei der Aufstellung von Bauleitplänen eingeführt werden, damit die barrierefreie Gestaltung bei Planung des Wohnungsbaus, öffentlich zugänglichen Gebäuden und der übrigen Infrastruktur von vornherein beachtet wird.

Die Kommunen sollten die Einhaltung der bestehenden Vorgaben zum barrierefreien Bauen systematisch kontrollieren und etwaige Nichteinhaltungen analog zu den Bußgeldordnungen bei der Nichteinhaltung des Bebauungsplans sanktionieren.

Der nach BauGB vorgesehene Inhalt von Bebauungsplänen soll um die Angabe der Flächen erweitert werden, die ausdrücklich für barrierefreien Wohnraum vorgesehen sind.

Analog zu Umweltberichten nach § 2a BauGB sollten die Kommunen darüber hinaus dazu verpflichtet werden, Barrierefreiheitsberichte anzufertigen.

Weitere Ergänzungen des BauGB sind aus der Sicht des VdK notwendig, wie zum Beispiel mangelnde Barrierefreiheit bei der Beschreibung städtebaulicher Missstände und bei der Aufzählung von Anforderungen an städtebauliche Sanierungsmaßnahmen.

2.10. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei Verkehrs-, Quartiers- und Flächennutzungsplanung

Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bei der Verkehrs-, einer generationenübergreifenden Quartiers- und bei der Flächennutzungsplanung die Organisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen sowie von Verkehrsträgern und Kommunen wo immer möglich beteiligt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK schließt sich der Forderung nach einer angemessenen Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen an. Insbesondere vor Ort haben Verbände von Menschen mit Behinderungen allerdings keine ausreichenden Kapazitäten, um sich angemessenen zu beteiligen, wenn sie denn dazu aufgefordert werden. Deswegen geht die Forderung nach einer reinen Beteiligung nicht weit genug. Sie muss ergänzt werden um die Forderung nach einer Beteiligung nach hohen partizipativen Standards. Dies umfasst unter anderem die Barrierefreiheit der Beteiligungsprozesse, angemessene Beteiligungsfristen, Transparenz, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit und die Bereitstellung entsprechender (finanzieller) Ressourcen ([vergleiche Positionspapier DBR „Nicht über uns ohne uns“](#))

2.11. Unterstützungsangebote trägerübergreifend erbringen

Die Antragssteller fordern unter Punkt II. 11, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, damit Beratungs-, Assistenz-, Pflege- und sonstige Unterstützungsangebote auch in der Praxis trägerübergreifend und aus einer Hand erbracht werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

In dieser Forderung werden verschiedene Thematiken gebündelt, die grundsätzlich getrennt voneinander betrachtet werden sollten. Aufgrund dieser unklaren Formulierung fällt eine Stellungnahme hierzu schwer. Grundsätzlich setzt sich der Sozialverband VdK auch dafür ein, Unterstützungsangebote auf kommunaler Ebene zu stärken.

2.12. Beantragung von Assistenzleistungen

Es wird die Forderung erhoben, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzt, dass sich unterschiedliche Akteure zur Erarbeitung von Konzepten zusammenschließen, die eine unbürokratische und niedrigschwellige Beantragung von Assistenzleistungen ermöglicht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Mitglieder des Sozialverband VdK berichten in der Tat vielfach von Schwierigkeiten mit der Beantragung von Assistenzleistungen. Er kann sich also der Forderung nach einer Vereinfachung der Beantragungsverfahren anschließen.

Grundsätzlich sieht der VdK allerdings in erster Linie die Kostenträger in der Pflicht, sich an geltendes Recht zu halten (SGB IX). Nach § 14 SGB IX reicht eigentlich ein Antrag bei einem Träger aus. Die Weiterleitungspflichten, die sich daraus für die Rehabilitationsträger ergeben, werden allerdings vielfach nicht eingehalten. Außerdem scheitern viele Antragssteller an der Entscheidungspraxis der Träger. So werden beispielsweise notwendige Assistenzkräfte-Stunden nicht anerkannt oder Stundenlöhne infrage gestellt.

2.13. Barrierefreiheit von Arztpraxen

Verschiedene Möglichkeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit von Arztpraxen werden unter II. 13. aufgeworfen. Neben der Auflage eines KfW-Förderprogramms zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren soll auch geprüft werden, die Mittel des Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) dafür einzusetzen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK kritisiert die fehlende Barrierefreiheit im ambulanten Gesundheitssystem vehement. § 76 SGB V legt fest, dass alle Versicherten in Deutschland grundsätzlich das Recht auf eine freie Arztwahl haben. Eingeschränkt wird diese freie Arztwahl bei gesetzlich Versicherten lediglich durch die Bestimmungen zur vertragsärztlichen Versorgung. De facto gilt diese freie Arztwahl für viele Menschen in Deutschland aber nicht. All jene Menschen, die aufgrund ihrer angeborenen oder erworbenen Behinderung auf Praxen angewiesen sind, die einzelne oder mehrere Merkmale der Barrierefreiheit erfüllen, sind in ihrer freien Arztwahl erheblich eingeschränkt. Besonders gravierend ist die Unterversorgung im Bereich der Gynäkologie. Dort hat sich die Situation in letzter Zeit noch einmal verschärft,

denn von den deutschlandweit fünf barrierefreien Spezialambulanzen, welche aus der Not heraus aufgebaut wurden, musste eine wieder schließen und eine weitere hat keinen Hebelifter mehr.

Neben der fehlenden baulichen Barrierefreiheit ist auch die fehlende Bereitschaft von Arztpraxen, Menschen mit Behinderungen zu behandeln, deren Diagnostik und Behandlung behinderungsbedingt länger dauert, ein gravierendes Problem.

Mit der Erarbeitung eines Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen versucht die Bundesregierung dieses Problem aktuell zu adressieren. In Bezug auf die aufgeworfene Problematik der Herstellung von Barrierefreiheit in Arztpraxen fordert der VdK eine gesetzliche Verpflichtung. Die Barrierefreiheit muss grundsätzlich als Kriterium für das Eröffnen und Betreiben von Einrichtungen der medizinischen Versorgung festgeschrieben werden. Für Arztpraxen bedeutet dies, dass die Zulassungsausschüsse vorrangig barrierefreie Praxen zulassen und entsprechende Regelungen in der Zulassungsverordnung aufgenommen werden. In jedem Fall sollten Vertragsarztsitze in übertensorgten Gebieten im Sinne des § 103 Abs. 4 SGB V nur mit barrierefreien Praxen neubesetzt werden dürfen.

Bestehende Unsicherheiten der KVen, ob Mittel des Strukturfonds zur Förderung der Barrierefreiheit verwendet werden dürfen, sind zu beseitigen. Dafür ist die Vorschrift des § 105 Absatz 1a Satz 3 SGB V um eine Nummer 9 „Förderung der Barrierefreiheit“ zu ergänzen. Zusätzlich sollte vorgesehen werden, dass die KVen einen gewissen Prozentsatz des Fördervolumens aus dem Strukturfonds für die Förderung der Barrierefreiheit aufwenden müssen. Schließlich muss das Fördervolumen des Strukturfonds erheblich erhöht und durch weitere Förderungen ergänzt werden.

Der Gesetzgeber muss die Selbstverwaltungspartner darüber hinaus verpflichten, Vergütungsanreize für die Behandlung von Menschen mit Behinderung zu schaffen.

2.14. Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen

Unter II. 14 erhebt der Antragssteller die Forderung, im Rahmen der nächsten Entwicklungsstufen der bundeseinheitlichen Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen eine transparente Darstellung der Merkmale zur Barrierefreiheit sicherzustellen und hier auch die Bedarfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei der angesprochenen Richtlinie nicht um eine Richtlinie zur Barrierefreiheit, sondern lediglich um die Richtlinie der KV nach § 75 Abs. 7 SGB V zur **Information** über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zur Versorgung (Barrierefreiheit) handelt. Allein die Information über Merkmale der Barrierefreiheit und bestehende Barrieren beseitigt die Zugangsbeschränkungen noch nicht.

Nichtdestotrotz ist es richtig, dass die aktuell zwischen der KV und dem DBR erarbeiteten neuen Kriterien schnellstmöglich umgesetzt werden müssen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass es sich lediglich um Mindeststandards handelt. Im Zuge der kürzlich abgeschlossenen

Verhandlungen wurden ebenfalls Kriterien für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erarbeitet, die ebenfalls schnellstmöglich etabliert werden sollten.

Aus der Sicht des VdK ist aber klar, dass die reine Information nicht ausreicht. Der VdK fordert stattdessen, dass die Kriterien als Mindeststandards verpflichtend umgesetzt werden sollten, um flächendeckend annähernd barrierefreie Arztpraxen zu erhalten.

2.15. Netzwerke zur Barrierefreiheit

Die Forderung zielt darauf ab, dass die Bundesregierung gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks den Anstoß zur Gründung bundesweiter und regionaler Netzwerke für Barrierefreiheit geben sollte.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK vertritt die Ansicht, dass solche Netzwerke, sofern sie denn gegründet werden sollten, zwingend unter der Beteiligung der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen geschlossen werden sollten.

Ganz grundsätzlich vertritt er allerdings die Ansicht, dass die Zeit von Netzwerken, in denen Ideen zur barrierefreien Gestaltung erarbeitet werden sollen, abgelaufen ist. Stattdessen fordert der Sozialverband VdK gesetzliche Regelungen, die Anbieter von Produkten und Dienstleistungen aller Art zur barrierefreien Gestaltung verpflichten.

Sich bereits frühzeitig in diese Richtung zu engagieren wäre im Interesse der Unternehmen. Allein so werden sie ihre Zukunftsfähigkeit erhalten.

2.16. Förderprogramm für digitale Infrastruktur in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und WfbM

Die Relevanz einer Schaffung von digitaler Infrastruktur und einer Vermittlung digitaler Kompetenzen in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und Werkstätten für behinderte Menschen steht im Fokus der Forderung II. 16.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt die Einschätzung, dass die Schaffung von digitaler Infrastruktur und die Vermittlung digitaler Kompetenzen in diesen Bereichen von enormer Wichtigkeit ist. Aus diesem Grunde solle ein Förderprogramm nach dem Vorbild des „DigitalPakt Schule“ für die entsprechenden Einrichtungen eingerichtet werden.

2.17. Barrierefreiheit in der Architekten- und Ingenieurausbildung

In diesem Punkt wird gefordert, das Bewusstsein für Barrierefreiheit insbesondere in der Architekten- und Ingenieurausbildung weiter zu stärken.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt die Einschätzung, dass in den Ausbildungs- und Studieninhalten einer Vielzahl von Berufen das Wissen um Barrierefreiheit nicht ausreichend vermittelt wird.

Der Fokus auf Architekten und Ingenieure reicht dabei allerdings nicht aus. Behinderungsspezifisches Wissen sollte auch in medizinischen, pflegerischen, allgemeinen pädagogischen und sonstigen Ausbildungen und Studiengängen verstärkt vermittelt werden. Aus diesem Grunde setzt sich der VdK für eine verpflichtende Verankerung in den jeweiligen Curricula ein.

2.18. Katastrophenschutz

Die barrierefreie Ausgestaltung des Katastrophenschutzes mittels eines Warnmix aus digitalen und analogen Medien ist der Inhalt dieser Forderung II. 18.

Bewertung des Sozialverbands VdK

In Krisensituationen wie Pandemien oder Naturkatastrophen sind Menschen mit Behinderung eine besonders gefährdete und verletzte Personengruppe.

Nach Artikel 11 der UN-BRK muss die Bundesrepublik alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in Gefahrensituationen, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Das ist bisher nicht ausreichend umgesetzt. Alle Menschen sind in Krisensituationen auf verlässliche und aktuelle Informationen angewiesen. Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße darauf angewiesen, dass diese Informationen barrierefrei sind.

Deswegen müssen alle relevanten Informationen in einem Krisenfall von Bund und Ländern zeitgleich auch in barrierefreier Form in allen Formaten (Gebärdensprache, Brailleschrift, einfache und leichte Sprache) problemlos auffindbar zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es eines abgestimmten Gesamtkonzeptes für einen barrierefreien Katastrophenschutz und eine barrierefreie Krisenkommunikation zwischen Bund und Ländern.

Alle Menschen mit Behinderungen müssen sich zudem niedrigschwellig mit ihren Fragen und Anliegen an öffentliche Stellen wenden können. Insbesondere hörbehinderte Menschen benötigen ein schriftliches und gebärdensprachliches Angebot zur Kontaktaufnahme und die Bereitstellung von entsprechenden Beratungsangeboten (zum Beispiel Corona-Hotline für gehörlose Menschen).

Wesentliche Informationen werden im Krisenfall über das Telekommunikationsnetz verbreitet. Die letzte Novellierung des Telekommunikationsgesetzes war mit Blick auf die Barrierefreiheit unzureichend. Aus der Perspektive des Sozialverband VdK sind Nachbesserungen notwendig.

Gehörlose, taubblinde und andere Nutzer mit Hörbehinderungen müssen einen Zugang zu Notdiensten über elektronische Kommunikationsdienste (Echtzeittext, Gesamtgesprächsdienste, Relay-Dienste, Notruf-App) haben, der gegenüber dem Zugang zur Notrufnummer 112 funktional gleichwertig ist. Die Notrufe müssen über den Telefonvermittlungsdienst beziehungsweise Relay-Service und per Notruf-App des Bundes sowohl in Deutsche Gebärdensprache (DGS) als auch in Schriftsprache rund um die Uhr kostenfrei abgesetzt werden können, um die staatliche Sicherheit und den staatlichen Schutz in Notruf- beziehungsweise Gefahrensituationen zu gewährleisten.

2.19. Partizipationsstandards

Forderung II. 19. adressiert die gleichberechtigte und barrierefreie Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wie bereits in Punkt 2.10. verweist der Sozialverband VdK in dieser Sache auf die Umsetzung der Partizipationsstandards des [Deutschen Behindertenrates](#).

Zu der Partizipation von Menschen mit Behinderung gehört zusätzlich eine angemessene Beteiligung ihrer Verbände an Gesetzesvorhaben. Leider ist diese allerdings aufgrund von zu kurzen Fristen, teilweise sogar nur einem Werktag oder innerhalb weniger Tage mit dazwischenliegenden Wochenenden und Feiertagen nicht möglich. Diese Praxis entspricht nicht den Beteiligungsvorgaben nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und dem Partizipationsgebot der UN-BRK und sollte abgestellt werden.

2.20. Ehrenamt

In der finalen Forderung wird eine Überarbeitung von § 78 Abs. 5 SGB IX angemahnt, die besagt, dass angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zur Ausübung eines Ehrenamtes nur dann erstattet werden, wenn die Person keine eigene Unterstützung organisieren kann oder dies nicht zumutbar ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe ist die bestehende Regelung auch aus der Perspektive des Sozialverband VdK sehr problematisch. Es kann nicht sein, dass Menschen mit Behinderungen ihr Engagement von den verfügbaren Ressourcen ihrer Nächsten abhängig machen müssen, beziehungsweise denen gegenüber als Bittsteller für Unterstützungsleistungen auftreten müssen. Aus diesem Grund fordert der VdK die Streichung der Einschränkung für Assistenz im Ehrenamt, denn sie ist mit der UN-BRK und dem Recht auf gleichberechtigte politische und kulturelle Teilhabe (Artikel 29 und 30) nicht vereinbar.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

9. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)430**

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage



Deutscher Blinden- und
Sehbehindertenverband
e.V. (DBSV)

Stellungnahme des DBSV zur Drucksache 20/4676

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 20/4676) nimmt der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 13.11.2023 nachfolgend wie folgt Stellung:

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) vertritt als Spitzenorganisation die Interessen der Menschen, die von einer Seheinschränkung betroffen oder bedroht sind einschließlich derer mit weiteren Beeinträchtigungen.

Ein inklusiver Sozialraum und Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sind Voraussetzungen für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Das betrifft alle Lebensbereiche.

Die Frage ist: Wie erreicht man dieses Ziel? Eine Beschränkung auf Förderprogramme hier und da, runde Tische oder Maßnahmen der Bewusstseinsbildung reichen aus Sicht des DBSV allein jedenfalls nicht aus. Es bedarf vielmehr auch ordnungspolitischer Maßnahmen.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt: „Wir wollen, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität (u. a. bei der Deutschen Bahn), beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei wird. ... Dazu überarbeiten wir unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.“. Im Koalitionsvertrag hatte sich die Ampelregierung also auf deutlich mehr verständigt, als auf das, was in den Forderungen der CDU/CSU-Fraktion gebündelt wird. Der DBSV begrüßt daher das klare Bekenntnis der Regierung zur Barrierefreiheit im Koalitionsvertrag. Allerdings müssen jetzt auch endlich Taten folgen, damit die Koalition ihren eigenen Ansprüchen und Versprechen gerecht wird. Bei allem Verständnis für die großen Herausforderungen, denen sich Deutschland aktuell stellen muss, darf es nicht sein, dass die gesetzlichen und weiteren Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit hintenangelassen werden. Ganz im Gegenteil: Es ist jetzt angezeigt, dass Deutschland seine Infrastruktur barrierefrei gestaltet und auch private Anbieter von Waren und Dienstleistungen in die Pflicht nimmt. Erstens ist der gleichberechtigte



und chancengleiche Zugang zu Waren und Dienstleistungen, Mobilität, Wohnraum, Bildung oder Arbeit ein Menschenrecht. Der Staat muss gewährleisten, dass diese Rechte nicht abstrakt bleiben, sondern im Leben der Menschen wirken. Aktuell stehen umfangreiche Investitionen an. Diese müssen inklusiv und damit barrierefrei umgesetzt werden. Zweitens gibt es jetzt schon einen erheblichen Fachkräftemangel in unserem Land, der auch Menschen mit Behinderungen erreicht hat, in dem Assistenz- und Pflegepersonal knapp wird. Barrierefreiheit in allen Bereichen gewinnt dadurch zusätzlich an Bedeutung, um den persönlichen Assistenzbedarf, der heute oft auch zur Überwindung vorhandener Barrieren benötigt wird, anpassen zu können. Ein barrierefreier Arbeitsplatz wiederum ermöglicht es Menschen mit Behinderungen, am Arbeitsleben teilzuhaben und zum Abbau des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels beizutragen. Drittens wird unsere Gesellschaft älter, so dass der Bedarf an Barrierefreiheit steigt. Viertens ist endlich wahrzunehmen, dass durch ambitionierte ordnungspolitische und investive Maßnahmen zur Förderung eines inklusiven Sozialraums und der Barrierefreiheit auch der innovative Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt wird, denn Barrierefreiheit ist auch ein Qualitätsmerkmal! Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu 1:

Die Fraktion fordert, vorhandene Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufzustocken und neue aufzulegen, um die Barrierefreiheit zu fördern.

Der DBSV begrüßt es, Barrierefreiheit auch durch Förderprogramme zu unterstützen. Allerdings genügt es aus Sicht des DBSV nicht, lediglich auf monetäre Anreize zu setzen. Damit würde man auf dem Gedanken der Freiwilligkeit stehen bleiben und auch nur diejenigen unterstützen, die selbst investieren möchten.

Der DBSV hält daher an seiner Forderung fest, dass es verpflichtender und justizabler rechtlicher Regelungen bedarf, die Erbringer von für die Öffentlichkeit zugänglichen Waren und Dienstleistungen umfänglich zur Barrierefreiheit verpflichten. Barrierefreiheit ist kein „nice to have“, sondern Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe. Der UN-Fachausschuss hat anlässlich der letzten Staatenprüfung Deutschlands im August 2023 erneut gefordert, dass Deutschland auch private Anbieter von für die Öffentlichkeit bereitgestellte Waren und Dienstleistungen gesetzlich zur Barrierefreiheit verpflichten muss.

Dass möglicherweise angesichts der aktuellen ökonomischen Rahmenbedingungen für die Bundesregierung weniger Spielraum besteht, um ergänzend Förderprogramme aufzulegen, ist bedauerlich. Allerdings bedeutet das nicht,



dass deshalb plötzlich auch keine ordnungspolitischen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit erlassen werden könnten. Auf die in der Einleitung skizzierte menschenrechtliche Perspektive, die Auswirkungen des Fachkräftemangels, den zunehmenden Bedarf an barrierefreien Angeboten und den Wert für die Wirtschaft wird verwiesen.

Aus Sicht des DBSV entstehen dadurch auch keine unzumutbaren Belastungen für die Wirtschaft. Wenn Barrierefreiheit zum Standard wird, dann wird die heute teure Einzelanfertigung nicht mehr nötig, sondern die barrierefreie Lösung zum Standard und damit preisgünstiger. Neue Kundenkreise werden erschlossen. Auch in anderen Bereichen gibt es gesetzliche Vorgaben, ohne dass diese durch eine Wirtschaftsförderung kompensiert werden. Das ist im Bereich des Datenschutzes oder des Brandschutzes ganz selbstverständlich.

Dass Barrierefreiheit dabei nicht sofort in jedem Bereich umsetzbar ist, versteht sich von selbst. Genau deshalb muss jetzt aber damit begonnen werden, Standards der Barrierefreiheit für die einzelnen Bereiche zu entwickeln und gesetzliche Regulierungen auf den Weg zu bringen. Aus Sicht des DBSV sollte das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) als Spezialgesetz zur Herstellung von Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen des privaten Sektors ausgebaut werden. Insbesondere sollten in absehbarer Zeit die Bereiche Postdienstleistungen, Haushaltsgeräte, Medizinprodukte und jegliche Selbstbedienungs- und Bezahlterminals einbezogen werden. Der Anwendungsbereich ist auf vom BFSG erfasste Produkte und Dienstleistungen zu erweitern, die beruflich genutzt werden. Der bislang bestehende Ausschluss von regionalen Personenverkehrsdienstleistungen ist aufzuheben. Die bauliche Umwelt muss einbezogen werden.

Der Anwendungsbereich des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) muss zudem so erweitert werden, dass alle dem Bundesrecht zugewiesenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteure verbindlich und rechtssicher an das BGG gebunden sind, wenn sie im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen. In diesem Sinne sind auch die Vorgaben in anderen Rechtsbereichen, etwa im Sozialrecht, im Verkehrs- und Gesundheitssektor oder bei den Verwaltungsvorgaben zur Digitalisierung so anzupassen, dass alle handelnden Akteure den Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge barriere- und diskriminierungsfrei gewährleisten müssen.

Die dezidierten Forderungen des DBSV zur Reform des BGG, BFSG und AGG sind zu finden unter dem folgenden Link: <https://www.dbsv.org/resolution/agg-bgg-bfsg.html>



Zu 2:

Die Fraktion fordert, mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach Artikel 2 UN-BRK für den privaten Sektor zu schaffen verbunden mit einer „Überforderungsklausel“.

Auch der DBSV fordert seit langem eine umfassende Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Bei einer Reform müssen angemessene Vorkehrungen als unmittelbar einklagbares subjektives Recht gesetzlich verankert werden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung ausdrücklich anerkannt und wirksam sanktioniert wird. Dies sollte vorzugsweise für den privaten Bereich im AGG geregelt werden. Gerade weil es noch keine flächendeckenden Vorgaben zur Barrierefreiheit gibt, kommen den angemessenen Vorkehrungen eine besondere Bedeutung zu, um Teilhabe zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion ist anzumerken, dass offenbar ein mit der UN-BRK nicht vereinbares Verständnis von angemessenen Vorkehrungen besteht. Angemessene Vorkehrungen können dem Einzelnen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Angeboten ermöglichen. Sie können aber keine Barrierefreiheit an sich herstellen. Barrierefreiheit setzt auf einer präventiven Ebene mit abstrakt generellen Vorgaben an, die einer Vielzahl von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen den Zugang ermöglichen soll. Demgegenüber setzen angemessene Vorkehrungen dort an, wo keine Barrierefreiheit besteht, bzw. die abstrakt generellen Vorgaben zur Barrierefreiheit für einzelne Personen nicht ausreichen, um gleichberechtigt teilhaben zu können. Freilich können diese auch anderen Menschen mit ähnlichen Voraussetzungen den Zugang ermöglichen und so über den Einzelfall hinaus mehr Zugänglichkeit schaffen.

Eine spezifische „Überforderungsklausel“ ist angemessenen Vorkehrungen immanent. Einer zusätzlichen Betonung bedarf es nicht. Gemäß Artikel 2 der BRK bedeutet angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können“.



Eine fünfjährige Übergangsfrist ist aus Sicht des DBSV nicht nachvollziehbar. Angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK gehören zum Diskriminierungsschutz (Art. 2 i. V. m. Art. 5 Abs. 3 BRK) und sind damit direkt geltendes Völkerrecht.

Abgesehen davon muss bei einer Reform des AGG auch geregelt werden, dass ein Verstoß gegen geltende Vorgaben zur Barrierefreiheit eine Diskriminierung bedeutet, die auch wirksam sanktioniert werden kann.

Der Schutz behinderter Menschen vor Diskriminierung muss auf alle der Öffentlichkeit zugänglichen Angebote, beispielsweise auch Gesundheitsleistungen, erweitert werden.

Die zulässigen Gründe für eine Ungleichbehandlung müssen so formuliert werden, dass behinderte Menschen wegen einer vorgeschobenen Gefahrenabwehr nicht länger von Versicherungen, aus Schwimmbädern, Freizeitparks oder von Reisen ausgeschlossen werden können.

Der Rechtsschutz muss verbessert werden, insbesondere durch verlängerte Fristen, um Diskriminierungen geltend zu machen, die Einführung eines Verbandsklagerechts und einer niedrighschwelligigen Schlichtungsmöglichkeit.

Der DBSV verweist ergänzend auf die Forderungen zur Novellierung des AGG, die der Deutsche Behindertenrat verabschiedet hat. Sie sind zu finden unter dem folgenden Link: <https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID287258>

Zu 3:

Die Fraktion fordert, die Anzahl der noch nicht barrierefreien öffentlich zugänglichen Bauten des Bundes zu ermitteln, um auf dieser Grundlage möglichst innerhalb von fünf Jahren diese Gebäude umfassend barrierefrei zu gestalten.

Wichtig ist, dass nach der Feststellung von baulichen Barrieren auch deren Abbau gesetzlich im BGG geregelt wird. Ebenfalls erachtet es der DBSV für wichtig, alle angemieteten Einrichtungen des Bundes in die Pflicht zum Abbau von Barrieren einzubeziehen. Die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit sollte auf alle Gebäudeteile ausgeweitet werden, die als Arbeitsstätte im Sinne der Arbeitsstättenverordnung gelten. Eine regelmäßige Berichtspflicht in Bezug auf den Stand der Barrierefreiheit sollte verankert werden.

Zu 4:

Die Fraktion fordert, im Personenbeförderungsgesetz ein Abweichen von der Umsetzungsfrist für eine vollständig barrierefreie Gestaltung des ÖPNV nur



noch zu ermöglichen, wenn die Einhaltung der Frist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden oder aus nachvollziehbar guten Gründen nicht notwendig ist, und die bloße Benennung von Ausnahmen in einem Nahverkehrsplan nicht mehr ausreichen zu lassen.

Der DBSV begrüßt eine Weiterentwicklung des Personenbeförderungsgesetzes mit klaren Regelungen zur Barrierefreiheit ausdrücklich. Die großzügig bemessene Umsetzungsfrist zur Herstellung von Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz ist bereits abgelaufen. Daher müssen die Regelungen nun strikter gefasst und besser kontrolliert sowie sanktioniert werden.

Aber auch im Straßenverkehrsrecht sind Änderungen erforderlich. So sollte die Aktuelle Novelle der StVO genutzt werden, um Barrierefreiheit als Zielsetzung einzubeziehen – siehe auch: <https://www.dbsv.org/stellungnahme/stvo-ref-entwurf.html>

Zu 5:

Die Fraktion fordert, ein neues Förderprogramm der Deutschen Bahn zur Anschaffung barrierefreier Züge aufzulegen.

Der DBSV erachtet es im Falle der Bahn für vollkommen unzureichend, lediglich Förderprogramme zu schaffen. Die Deutsche Bahn ist ein Unternehmen des Bundes. Sie erbringt Leistungen der Daseinsvorsorge. Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Bahn damit ganz grundsätzlich zur Barrierefreiheit verpflichtet ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Schienenfahrzeuge, Bahnhöfe oder eingesetzte digitale Systeme zur Reiseauskunft, dem Fahrkartenerwerb oder der Geltendmachung von Schadenersatz handelt.

Zu 7:

Die Fraktion fordert einen runden Tisch zur Steigerung der Angebote mit barrierefreien Taxen.

Aus Sicht des DBSV werden runde Tische keine Verbesserungen in Sachen Barrierefreiheit bringen. Gefragt sind gesetzliche Bestimmungen, ggf. unterstützt durch Förderprogramme.

Zu 9:

Die Fraktion fordert den Bund auf, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass die Vorgaben der Landesbauordnungen auf Basis der bundesweiten Musterbauordnung zur Barrierefreiheit vereinheitlicht und die Vorgaben an die Barrierefreiheit in der Musterbauordnung angepasst werden.



Nach Auffassung des DBSV ist es aufgrund des großen Mangels an barrierefreiem Wohnraum dringend geboten, dass der gesamte Neubau im Mehrparteienwohnungsbau barrierefrei wird. Das gilt insbesondere für den sozialen Wohnungsbau. Die gesetzlichen Vorgaben müssen sich dabei an der DIN-18040-2 bzw. den entsprechenden Passagen zu den R-Wohnungen orientieren. Die Musterbauordnung hat allerdings leider keine verbindliche Wirkung. Eine Novellierung im Sinne des Antrages der CDU/CSU-Fraktion kann daher nur ein erster Schritt sein.

Zu 10 und 19:

Die Fraktion fordert mehr Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen.

Dieser Forderung ist zuzustimmen. Partizipation muss aber auch unterstützt werden, etwa durch kontinuierliche Förderungen der Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen.

Zu 11 und 12:

Die Fraktion fordert einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratungs- und Teilhabe- sowie Pflegeleistungen.

Das ist zu begrüßen. Der DBSV verweist als einen Schritt in die richtige Richtung auf das bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) aktuell laufende Projekt für einen gemeinsamen Grundantrag für Rehabilitation und Teilhabeleistungen. Ein gemeinsamer Grundantrag bietet aus Sicht des DBSV die große Chance, die Antragstellung für Menschen mit Behinderungen zu erleichtern.

Zu 13 und 14:

Die Fraktion regt an, neben der Auflage eines KfW-Förderprogramms zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren auch zu prüfen, ob die KV-Strukturfondsmittel gezielt für den barrierefreien (Um-)Bau barrierefreier Arztpraxen eingesetzt werden können. Sie fordert ferner eine Weiterentwicklung der bundeseinheitlichen Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen.

Menschen mit Behinderungen haben dasselbe Recht auf ortsnahe gesundheitliche Versorgung in derselben Bandbreite und derselben Qualität wie Menschen ohne Behinderungen. Das schließt Leistungen ein, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen. Die Realität sieht anders aus: Es fehlt an ausreichender Behandlung und Rehabilitation sowie nicht zuletzt an einem barrierefreien und damit zugänglichen Gesundheitssystem. Diese Situation



verstößt gegen das Menschenrecht auf einen gleichwertigen Zugang zum Gesundheitssystem und zur Rehabilitation gemäß den Artikeln 25 und 26 der BRK.

Im Zuge der aktuell erfolgenden Erarbeitung des Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitssystem müssen detaillierte Anforderungen an ein umfassend barrierefreies Gesundheitssystem gemeinsam mit den betroffenen Verbänden erarbeitet werden. Einen ersten Schritt können die Kriterien für Informationen über Zugangsmöglichkeiten darstellen, die im Zuge der notwendigen Überarbeitung der Richtlinie nach § 75 Abs. 7 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Deutschen Behindertenrat (DBR) in 2022 und 2023 verhandelt und vereinbart wurden. Diese Kriterien müssen verpflichtend eingeführt und von Betreibern einer Arztpraxis eingehalten werden.

Die Barrierefreiheit muss grundsätzlich als Kriterium für das Eröffnen und Betreiben von Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Praxen, Rehaeinrichtungen, Krankenhäuser, andere Therapiestätten) festgeschrieben werden. Für Arztpraxen bedeutet dies, dass die Zulassungsausschüsse vorrangig barrierefreie Praxen zulassen und entsprechende Regelungen in der Zulassungsverordnung aufgenommen werden. In jedem Fall sollten Vertragsarztsitze in überversorgten Gebieten im Sinne des § 103 Abs. 4 SGB V nur mit barrierefreien Praxen neubesetzt werden dürfen.

Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Schaffung gleichberechtigter Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zum Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) gehört. Zur Erfüllung dieses Auftrags müssen die KVen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und unter anderem verstärkt Mittel des Strukturfonds einsetzen. Bestehende Unsicherheiten der KVen, ob Mittel des Strukturfonds zur Förderung der Barrierefreiheit verwendet werden dürfen, sind zu beseitigen. Dafür ist die Vorschrift des § 105 Abs. 1a Satz 3 SGB V um eine Nummer 9 „Förderung der Barrierefreiheit“ zu ergänzen. Zusätzlich sollte vorgesehen werden, dass die KVen einen gewissen Prozentsatz des Fördervolumens aus dem Strukturfonds für die Förderung der Barrierefreiheit aufwenden müssen. Schließlich muss das Fördervolumen des Strukturfonds erheblich erhöht und durch weitere Förderungen ergänzt werden.

Barrierefreiheit im Gesundheitswesen darf aber nicht auf den baulichen Bereich begrenzt bleiben. Es muss ein umfassender und barrierefreier Zugang zu telemedizinischen Angeboten, zur elektronischen Patientenakte und zu digitalen Anwendungen, wie dem E-Rezept oder dem elektronischen Medikationsplan, einschließlich der jeweils gespeicherten Informationen, gewährleistet



werden. Die insofern bestehenden Gesetzeslücken im SGB V sind zu schließen und es sind Umsetzungsdefizite abzubauen. Es ist gesetzlich verbindlich zu regeln, dass alle digitalen Gesundheits- und Pflegeanwendungen, die durch Sozialleistungsträger finanziert werden, barrierefrei nutzbar sein müssen. Bislang ist fast keine der angebotenen Apps umfassend barrierefrei. Das schließt insbesondere blinde und sehbehinderte Menschen gänzlich von diesen Leistungen aus.

Diabetes mellitus gehört zu den häufigsten Ursachen für gravierenden Sehverlust. Gleichzeitig können aber auch sehbehinderte oder blinde Menschen an Diabetes mellitus erkranken. Eine bedarfsgerechte Versorgung mit medizintechnischen Hilfsmitteln für die lebenslange Selbsttherapie des Diabetes mellitus ist für sehbehinderte und blinde Patientinnen und Patienten aktuell jedoch nicht gewährleistet. Grund dafür ist in erster Linie mangelnde Barrierefreiheit. Deshalb fordern wir, dass notwendige medizintechnische Hilfsmittel (Blutzuckermessgeräte, Systeme zur kontinuierlichen Glukosemessung, Pens, Pumpen, Systeme zur automatisierten Insulindosierung etc.) und digitale Gesundheitsanwendungen so gestaltet werden, dass sie auch von Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit barrierefrei nutzbar sind. Hier muss sich Deutschland auf nationaler und europäischer Ebene dafür einsetzen, dass verpflichtende Vorgaben zur Barrierefreiheit eingeführt werden. Auf Freiwilligkeit beruhende Vereinbarungen mit Herstellern sind trotz jahrelanger Gespräche mit der Industrie nicht erreicht worden. Die Situation ist gerade für Betroffene von Diabetes Typ 1 ernst, denn sie können aktuell nicht nach dem medizinisch anerkannten Stand versorgt werden.

Schließlich gibt es einen großen Bedarf an für taubblinde Menschen nutzbaren Hilfsmitteln zur Alltagsbewältigung. Wegen der sehr kleinen Nutzergruppe kann hier nicht auf die üblichen Marktmechanismen gesetzt werden. Es ist dringend nötig, staatliche oder aus Versicherungsbeiträgen finanzierte Fördermaßnahmen aufzusetzen, damit nutzbare Hilfsmittel, wie Lichtsensoren mit Vibration, Farberkennungsgeräte, etc. entwickelt und an diese Menschen abgegeben werden können. Außerdem ist insbesondere Menschen mit Hör-Seheinschränkungen bei der Versorgung mit Hörgeräten besser Rechnung zu tragen, denn die krankenkassenfinanzierten Leistungen werden dem Bedarf bislang nicht gerecht.

Das Positionspapier des Deutschen Behindertenrates für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen, dem sich der DBSV anschließt finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.deutscher-behinderten-rat.de/ID293689>



Die ergänzenden gesundheitspolitischen Forderungen des DBSV finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.dbsv.org/resolution/vbt-2022-res-gesundheitspolitik.html>

Das DBSV-Positionspapier „Die therapeutische Versorgung von Menschen mit Diabetes mellitus und Seheinschränkung: Stand und Handlungsbedarf“ finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.dbsv.org/menschen-mit-diabetes.html>

Zu 15:

Die Fraktion fordert Anstöße zu Netzwerken für Barrierefreiheit.

Solche Netzwerke wären wünschenswert, müssten aber aktiv gefördert werden.

Für viel wichtiger erachtet es der DBSV, dass die Standardisierung im Bereich der Barrierefreiheit systematisch vorangetrieben wird. Das bringt Barrierefreiheit wirklich voran und schafft auch Verlässlichkeit für die Wirtschaft. Menschen mit Behinderungen sind in diese Prozesse angemessen einzubinden, wobei Ihnen dafür auch die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen sind.

Zu 16:

Die Fraktion fordert ein bundesweites Förderprogramm zum Aufbau barrierefreier digitaler Infrastruktur.

Auch der DBSV fordert dringend ein Förderprogramm, das speziell die digitale Barrierefreiheit fokussiert. Zudem müssen unbedingt sämtliche staatliche Zuwendungen an die Einhaltung von Barrierefreiheit gebunden werden. Gerade in der Digitalisierung liegen große Chancen für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Allerdings zeigen aktuelle Entwicklungen auch, dass Barrierefreiheit viel zu oft nicht mitgedacht wird. Gerade blinde und sehbehinderte Menschen stoßen insoweit an deutliche Grenzen. Auch das betrifft alle Lebensbereiche. Folgende Beispiele mögen dies verdeutlichen: Der Bund fördert Digitalisierung im Bildungsbereich. Leider ist aber nicht gewährleistet, dass die eingesetzte Hard- und Software auch barrierefrei ist. So haben viele Schülerinnen und Schüler, gerade im integrativen Unterricht das Problem, dass sie von digitalen Bildungsmedien ausgeschlossen sind. Bisher fehlt es an alltäglich benötigter Bürosoftware, um barrierefrei arbeiten zu können. Beispiel: Es gibt keine barrierefrei bedienbaren Warenwirtschaftssysteme oder Zeiterfassungssysteme etc. Eine elektronische Aktenverwaltung in der Justiz oder Verwaltung ist noch keine Realität. Hilfreich wäre im Bereich der Digitalisierung zudem, wenn alle (auch Länder und Kommunen) auf einheitliche Standards verpflichtet werden. Aktuell zeigt das OZG leider sehr deutlich,



dass dies im Bereich der Barrierefreiheit nicht für alle Verwaltungsleistungen erfolgen wird. Das ist nicht nur für Menschen mit Behinderungen ein Problem. Auch Anbieter von digitalen Services profitieren, wenn sie verlässliche Rahmenbedingungen vorfinden. Die Digitalisierung mit ihrem WWW muss klein-staaterisches Denken überwinden.

Zu 17:

Die Fraktion fordert mehr Bewusstseinsbildung für das Thema Barrierefreiheit insbesondere in der Architekten- und Ingenieurausbildung.

Das ist aus Sicht des DBSV vollkommen ungenügend. Das Thema Barrierefreiheit ist in die Ausbildungs- und Studienpläne, Prüfungsordnungen, Weiterbildungsprogramme und Schulungsmodule aller Berufssparten einschließlich der Weiterqualifizierung verpflichtend aufzunehmen. Nur wenn jeder lernt, was Barrierefreiheit konkret bedeutet, wird dieses Wissen auch im Alltag umgesetzt.

Zu 18:

Die Fraktion fordert, beim Katastrophenschutz den Warnmix aus digitalen und analogen Medien barrierefrei anzupassen.

Der DBSV hält es für dringend erforderlich, sowohl die Warnung vor Katastrophen barrierefrei auszugestalten (die NINA-App ist aktuell nicht barrierefrei nutzbar), als auch Maßnahmen zu ergreifen, um im Katastrophenfall Menschen mit Behinderungen unterstützen und retten zu können.

Zu 20:

Die Fraktion fordert, die Regelung des § 78 Abs. 5 SGB IX zu überarbeiten, um Menschen mit Behinderungen zu ehrenamtlichem Engagement zu motivieren.

Der DBSV unterstützt vollständig diese Forderung. Dazu gehört, sie den anderen sozialen Teilhabeleistungen rechtlich gleichzustellen und die bestehenden Einschränkungen aufzuheben. Dazu gehört aber auch, die erforderliche Unterstützung einkommens- und vermögensfrei zu stellen. Ansonsten müssen behinderte Menschen für ihr eigenes gesellschaftliches Engagement auch noch zahlen, wenn sie dafür ein Hilfsmittel oder eine Assistenz benötigen. Schließlich sollten Bundesprogramme, wie z. B. der Freiwilligendienst, Assistenzbedarfe von Menschen mit Behinderungen direkt abbilden, um nicht auf die Eingliederungshilfe zurückgreifen zu müssen.

Berlin, 07.11.2023



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

9. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)431**

Schriftliche Stellungnahme

Professor Dr. Daniel Hlava, Frankfurt am Main

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion CDU/CSU „Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum“, BT-Drs. 20/4676 vom 29.11.2022

von Prof. Dr. Daniel Hlava

I. Vorbemerkungen

Es ist zu begrüßen, dass anlässlich des Antrags der Fraktion CDU/CSU das angesprochene Thema auch auf diesem Wege – neben der bereits laufenden und inhaltlich noch weitergehenden Bundesinitiative Barrierefreiheit sowie den Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag – weiter verfolgt wird.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen insbesondere die Ergebnisse der im Auftrag des BMAS durchgeführten Evaluation des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes ein, die im Zeitraum 2021-2022 vom ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH zusammen mit der Universität Kassel (Prof. Dr. Felix Welti), dem Hugo Sinzheimer Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Hans-Böckler-Stiftung und dem SOKO Institut für Sozialforschung und Kommunikation GmbH durchgeführt wurde.¹

Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Vorschläge für ein inklusiveres Gesundheitswesen gelegt.

¹ Evaluationsbericht veröffentlicht in BT-Drs. 20/4440.

II. Anmerkungen

Im vorliegenden Antrag werden verschiedene finanzielle Fördermöglichkeiten vorgeschlagen, um die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen zu verbessern. Daneben werden legislative Änderungen angemahnt.

1. Förderung der Rechtsanwendung

Die Vorschläge sind – mit wenigen Einschränkungen (vgl. die Ausführungen zu Nr. 2 des Antrags) – zu begrüßen und können dazu beitragen, Barrierefreiheit im Gesundheitswesen und darüber hinaus weiter zu fördern.

Es sei darauf hingewiesen, dass bereits einige rechtliche Regelungen existieren, die die Herstellung von Barrierefreiheit im Gesundheitswesen betreffen. Ein Blick auf die Lebenswirklichkeit zeigt hier jedoch ein Umsetzungsdefizit der bestehenden Gesetze. Die Gründe hierfür sind vielfältig, wie auch die beiden Evaluationen des BGG gezeigt haben. Oftmals fehlen den Betroffenen und Akteuren die Kenntnisse über ihre Rechte und Pflichten sowie über die besonderen Durchsetzungsinstrumente in diesem Bereich (wie Zielvereinbarungen, Verbandsklagen und Schlichtungsverfahren).² Eine verstärkte **Bewusstseinsbildung**, wie sie ebenso Art. 8 UN-BRK fordert, ist insofern unerlässlich, um die Rechtsdurchsetzung zu fördern.³ Hierfür sollte der Umgang mit und der Bedarf von Menschen mit Behinderungen auch in der Ausbildung von Gesundheitsberufen eine größere Rolle spielen.

Deutschland hat sich in Art. 4 Abs. 1 S. 2 lit. a UN-BRK dazu verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen“. Um den Umsetzungsdefiziten entgegen zu wirken, kommen neben der Bewusstseinsbildung weitere Ansätze in Betracht. Zum einen sollten die **Sozialleistungsträger** ihre vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten verstärkt nutzen, um auf die Leistungserbringer einzuwirken. Dies kann bspw. über die Instrumente des Leistungserbringungsrechts (Vertragsbeziehungen) geschehen. Zudem könnten **zentrale Anlauf-/Beschwerdestellen** bei den Krankenkassen errichtet werden, an die sich Betroffene wenden können. Zu diesem Zweck könnte der Aufgabenbereich der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 197a SGB V) erweitert werden.⁴

Die bereits nach dem BGG bestehende Möglichkeit für anerkannte Verbände, die Verletzung von objektivem Recht im Wege einer **Verbandsklage** geltend zu machen (§ 15 BGG), sollte vereinfacht und in ihren Rechtswirkungen gestärkt werden. Besonders dringlich erscheint hier eine Ausweitung des in § 15 Abs. 1 BGG aufgeführten Katalogs an verbandsklagefähigen Vorschriften. Die bisherige Aufzählung berücksichtigt noch nicht neuere Rechtsentwicklungen.

² Vgl. Zusammenfassend: *Engels/Franken/Heitzenröder/Welti/Janßen/Karatasiou/Rothe/Riegel/Trienekens/Wenckebach/Hlava/Seeland*, Evaluierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), 2022, BT-Drs. 20/4440, S. 373; *Welti/Groskreutz/Hlava/Raumbauser/Ramm/Wenckebach*, Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes – Abschlussbericht, 2014, S. 286, 293, 497.

³ S. auch die Vorschläge bei *Welti u.a.*, Evaluation des BGG, S. 503 f.

⁴ *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung – Rechtliche Gewährleistung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsdurchsetzung, 2018, S. 505.

gen, wie die Verpflichtung zur Verwendung von Leichter Sprache im Kontakt mit Behörden (§ 11 BGG).⁵ Anstelle einer Auflistung rügefähiger Vorschriften sollte hier eine Generalklausel gewählt werden, die alle Normen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Barrierefreiheit mit einbezieht.⁶ Weiter sollten die Rechtswirkungen einer Verbandsklage verbessert werden, indem statt einer reinen Feststellungsklage auch eine Leistungsklage und eine Unterlassungsklage zulässig erhoben werden können.⁷ Neben den als gering wahrgenommenen Wirkungen eines Feststellungsurteils wurden oftmals auch die mangelnden finanziellen Ressourcen eines Verbands als Hemmnis für eine Verbandsklage angegeben.⁸ Letzterem könnte durch eine Gerichtskostenfreiheit von Verbandsklagen sowie dem Zugang mittelloser Verbände zur Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe entgegengewirkt werden.⁹ Das bestehende **Schlichtungsverfahren** nach § 16 BGG sollte auch für Streitigkeiten mit Landesbehörden geöffnet werden, wenn sie Bundesrecht ausführen.¹⁰ Ferner könnte die Regelung zu **Zielvereinbarungen** in § 5 BGG aufgewertet und mit einem obligatorischen Schlichtungsverfahren ausgestaltet werden.¹¹

2. Weiterentwicklung bzw. Schärfung der Pflichten zur Barrierefreiheit

Neben den genannten Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung könnten bestehende Rechtsvorschriften geschärft und neue geschaffen werden, um die Herstellung von Barrierefreiheit im Gesundheitswesen zu fördern. So bedarf es einer Klarstellung in **§ 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I**, dass Sozialleistungsträger eine verbindliche Rechtspflicht haben Barrierefreiheit herzustellen, was auch die Feststellung und Beseitigung vorhandener Barrieren betrifft. Diese Pflicht ergibt sich bereits durch eine konventionskonforme Auslegung der Norm, ist jedoch bislang offener als „Hinwirkungspflicht“ formuliert.¹² Ergänzend sollte die Rolle von **Barrierefreiheit als ein Merkmal der Strukturqualität** von Krankenhäusern konkretisiert werden, um hieran finanzielle Anreiz- und Sanktionssysteme (vgl. § 113 Abs. 3 S. 1 SGB V, § 5 KHEntG) zu knüpfen.¹³ Förderprogramme, wie ebenso im vorliegenden Antrag dargestellt, können die notwendigen Anpassungen zudem unterstützen.

⁵ Näher *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 392 f.

⁶ *Engels u.a.*, Evaluierung des novellierten BGG, BT-Drs. 20/4440, S. 381; *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 509.

⁷ *Engels u.a.*, Evaluierung des novellierten BGG, BT-Drs. 20/4440, S. 381.

⁸ *Engels u.a.*, Evaluierung des novellierten BGG, BT-Drs. 20/4440, S. 344; sowie hinsichtlich fehlender Ressourcen bereits in *Welti u.a.*, Evaluation des BGG, S.293.

⁹ *Engels u.a.*, Evaluierung des novellierten BGG, BT-Drs. 20/4440, S. 381.

¹⁰ *Engels u.a.*, Evaluierung des novellierten BGG, BT-Drs. 20/4440, S. 382; *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 509.

¹¹ *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 508.

¹² Dazu *Welti*, Reformbedarf zur Gleichstellung und Barrierefreiheit, ZRP 2015, S. 184, 186; *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 207 ff., 504.

¹³ *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 469 ff.

3. Verankerung des Konzepts Angemessener Vorkehrungen im AGG

Private und damit auch Leistungserbringer im Gesundheitswesen sollten zudem über entsprechende Regelungen im AGG zivilrechtlich **zur Vornahme angemessener Vorkehrungen und zur Barrierefreiheit** verpflichtet werden.¹⁴ Zu begrüßen ist daher, dass im Antrag unter Nr. 2 die verbindliche Regelung von angemessenen Vorkehrungen für Private im AGG gefordert wird – dies jedoch verbunden mit einer Übergangsfrist und einer Überforderungsklausel.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute die Versagung von angemessenen Vorkehrungen zum Teil als eine nach dem AGG verbotene Diskriminierung angesehen wird. Der Grund ist, dass das AGG konventionskonform i.S.d. UN-BRK und des dortigen Begriffsverständnisses von Diskriminierung (Art. 2 UAbs. 3 UN-BRK) auszulegen ist.¹⁵ Die von verschiedenen Seiten geforderte¹⁶ und auch im vorliegenden Antrag angeführte Klarstellung bzw. ausdrückliche Regelung im AGG wäre sehr zu begrüßen.

Einer **Übergangsfrist** bedarf es hingegen nicht. Es geht schließlich darum, im Einzelfall geeignete Maßnahmen zu suchen und zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderung die Überwindung noch bestehender Barrieren ermöglicht wird. Bauliche Anpassungen oder besondere Anschaffungen o.ä. sind hiermit nicht zwangsläufig verbunden, sondern es können im Einzelfall auch Maßnahmen angemessen und ausreichend sein, die nur mit geringem Aufwand oder keinen Kosten verbunden sind. Die Regelung einer Übergangsfrist birgt hier die Gefahr, dass bis zu deren Ablauf die – gerade auch im Gesundheitswesen – notwendige und bereits seit längerer Zeit in der UN-BRK geforderte Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung in diesem Bereich stellenweise pausiert wird.

Des Weiteren wird im Antrag eine **Überforderungsklausel** vorgeschlagen. Rechtlich wäre eine solche jedoch nicht zwingend, um zum selben intendierten Ergebnis zu kommen. Bei angemessenen Vorkehrungen handelt es sich per Definition in der UN-BRK um „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen (...)“ (Art. 2 UAbs. 4 UN-BRK). Die geforderten Maßnahmen sind demnach ohnehin nur dann angemessen, wenn sie zu keiner „Überforderung“ führen. Aspekte des Denkmalschutzes, des Brandschutzes und ggf. auch der künstlerischen Freiheit können manchen Lösungen (zur Barrierefreiheit) im Wege stehen – dies entbindet jedoch nicht von der grundsätzlichen Pflicht, im Einzelfall und darüber hinaus nach anderen (zulässigen) Lösungen zu suchen. Die besondere verfassungs- und völkerrechtliche Bedeutung von Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist bei der Abwägung mit widerstreitenden Interessen gebührend zu berücksichtigen.¹⁷

¹⁴ *Engels u.a.*, Evaluierung des novellierten BGG, BT-Drs. 20/4440, S. 377; *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 506 f.; s. auch *Eichenhofer*, Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht – Menschenrechtliche Forderungen an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, 2018, S. 74.

¹⁵ *Welti u.a.*, Evaluation des BGG, S. 423; *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 258; allgemein auch *Kocher/Wenckebach*, § 12 AGG als Grundlage für Ansprüche auf angemessene Vorkehrungen, SR 2013, S. 17, 22.

¹⁶ S. nur *Berghahn/Egenberger/Klapp/Klose/Liebscher/Supik/Tischbirek*, Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, 2016, S. 33 ff.

¹⁷ *Welti u.a.*, Evaluation des BGG, S. 460 m.w.N.; *Hlava*, Barrierefreie Gesundheitsversorgung, S. 149 ff.

4. Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Benachteiligungsschutz in der Ausbildung

Weiter wäre es zu begrüßen, wenn die Bedarfe von und der Umgang mit Menschen mit Behinderungen in der Ausbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen eine stärkere Rolle spielen würde.¹⁸ Entsprechend zeigte sich auch der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen abschließenden Bemerkungen zum deutschen Staatenberichtsverfahren besorgt über einen Mangel an geschultem Gesundheitspersonal.¹⁹

Gleiches gilt für andere Professionen, wie bereits in der ersten Evaluation des BGG gefordert wurde²⁰ und ebenso für die Architekten- und Ingenieursausbildung in Nr. 17 des Antrags genannt wird. Entsprechende Studienangebote sollten entwickelt bzw. ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass an der Frankfurt University of Applied Sciences bereits ein interdisziplinärer Masterstudiengang Inclusive Design existiert, der eine Schwerpunktsetzung in „Inklusive Architektur“, „Intelligente Systeme“ sowie „Digital Health und Case Management“ ermöglicht.²¹

5. Stärkung ehrenamtlicher Betätigung

Im Antrag wird unter Nr. 20 zudem gefordert, § 78 Abs. 5 SGB IX zu überarbeiten, um die ehrenamtliche und politische Betätigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Dieses Ziel ist – auch vor dem Hintergrund von Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft), Art. 29 (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) und Art. 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) UN-BRK – zu begrüßen.

Die nach geltendem Recht bestehende Einschränkung, dass die benötigte Unterstützung nicht unentgeltlich im Familien-/Bekanntenkreis erbracht werden kann, wird vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots in Art. 5 Abs. 2 UN-BRK teils kritisch bewertet.²² Problematisch an der bestehenden Regelung ist, dass eine unentgeltliche Unterstützung aus dem persönlichen Umfeld stets vom Wohlwollen und den im Bedarfsfall bestehenden zeitlichen Kapazitäten der Helfer*innen abhängig ist.²³ Selbstbestimmung und Teilhabe im ehrenamtlichen Engagement kann hierdurch eingeschränkt werden.²⁴ Nicht hinreichend geklärt sind zudem die Anforderungen (auch was die Nachweise betrifft), wann die Inanspruchnahme oder das (weiter-)suchen nach einer unentgeltlichen Unterstützung im Familien- oder Bekanntenkreis für die Betroffenen unzumutbar ist.

¹⁸ In diese Richtung auch ein Hinweis des BVerfG in seiner Triage-Entscheidung: BVerfG v. 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20, Rn. 113, 128; vgl. *Deutsches Institut für Menschenrechte*, Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Förderung von Inklusion und Diversität im Gesundheitswesen, 2023, S. 10 f.

¹⁹ CRPD/C/DEU/CO/2-3 vom 08.09.2023, Nr. 57.

²⁰ *Welti u.a.*, Evaluation des BGG, S. 505.

²¹ Nähere Informationen unter <https://www.frankfurt-university.de/de/studium/master-studiengange/inclusive-design-id-msc/>.

²² Vgl. *Fuchs* in: *Fuchs/Ritz/Rosenow*, SGB IX, § 78 Rn. 48.

²³ *Conrad-Giese* in: *Feldes/Kohte/Stevens-Bartol*, SGB IX, § 78 Rn. 25.

²⁴ *Conrad-Giese* in: *Feldes/Kohte/Stevens-Bartol*, SGB IX, § 78 Rn. 25.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

9. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)432**

Schriftliche Stellungnahme
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion CDU/CSU

Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum

Drucksache 20/4676

Berlin, den 8. November 2023

Bundesverband
Caritas Behindertenhilfe und
Psychiatrie e.V.,

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822

Fax 030-284447-828

cbp@caritas.de –
www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des Bundesverbands Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie tragen Verantwortung für über 95.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung am Leben in der Gesellschaft. Der CBP setzt sich für die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung ein.

Der CBP bedankt sich für die vom Ausschuss für Arbeit und Soziales eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme.

Einführung:

Durch die Barrierefreiheit in allen Bereichen und die Teilhabe in einem inklusiven Sozialraum wird das grundrechtliche Gebot der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nach Art. 72a GG verwirklicht. Zum Kernanliegen bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gehört die Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, insbesondere

- die bauliche Barrierefreiheit und Verfügbarkeit von Wohnraum,
- die digitale Barrierefreiheit,
- die barrierefreie Mobilität von Menschen mit Behinderung
- der barrierefreie und inklusive Sozialraum, insbesondere barrierefreie Kommunikation und barrierefreie Unterstützung bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf und mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung

Die bereichsübergreifende Barrierefreiheit wird nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern durch viele ressortbezogene Bundesgesetze sowie Ländergesetze geregelt, die teilweise voneinander abweichen.

Am 20. Mai 2021 wurde das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet, das 2025 in Kraft tritt. Das BFSG bezieht sich in erster Linie auf digitale Dienstleistungen und Produkte, also nur einen Aspekt der Barrierefreiheit.

Das BFSG setzt die Mindestvorgaben des European Accessibility Acts – EAA (RL [EU] 2019/882) weitgehend in deutsches Recht um.

Nicht umgesetzt wurde mit dem BFSG der Artikel 24 Absatz 2, der Artikel 25 und der Anhang I Abschnitt VI der Richtlinie (EU) 2019/882.

Auch in dem Gesetz zur Änderung des BFSG -wie im BFSG selbst- wurden die europäischen Spielräume nicht ausreichend genutzt, um Barrierefreiheit bei Dienstleistungen im Gesundheitswesen, im Bildungsbereich, bei Haushaltsgeräten etc. herzustellen¹.

Es bleibt bei einer Umsetzung engen Umsetzung der Europäischen Vorgaben. Das europäische Barrierefreiheitsgesetz, der European Accessibility Act, eröffnet die Möglichkeit, die Regelungen auch auf die bauliche Umwelt auszuweiten. Durch eine entsprechende Ausdehnung der Vorgaben der EAA würde beispielsweise gewährleistet werden, dass eine barrierefreie Dienstleistung von Menschen mit Behinderung auch barrierefrei erreicht werden kann. Dadurch würde der tatsächliche Zugang für Menschen mit Behinderung im konkreten Einzelfall auch faktisch verbessert bzw. ermöglicht werden.

Zu den Fragen/Vorschlägen im Einzelnen

Die Nummerierung der nachfolgenden Ausführungen in der Stellungnahme übernimmt die Nummerierung der Fragen in der Drucksache 20/4676.

1. Aufstockung und Anpassung der Förderprogramme der KfW

Die Förderprogramme der KfW umfassen nur einen Teilbereich und nicht alle Lebensbereiche. Es wäre erforderlich, die Förderprogramme der KfW auf alle Lebensbereiche zu erstrecken.

Die Förderung der Barrierefreiheit im Wohnumfeld muss unbedingt erweitert werden.

Im aktuellen Maßnahmenpaket der Bundesregierung vom 7. November 2023 sind keine weiteren Maßnahmen zum Ausbau der Barrierefreiheit ersichtlich.²

a) Beschränkte Finanzierung beim Förderprogramm der KfW „Altersgerechtes Umbauen“

Das vorhandene Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) „Altersgerecht Umbauen“ beschränkt sich ausschließlich auf eine bestimmte Summe

¹S. 19 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:

Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de) abgerufen am 07.11.2023

² BMWSB - Startseite - Maßnahmenpaket der Bundesregierung

(im Jahr 2023 auf 75 Mio. € bundesweit) und auf bestimmte Personen als Antragsberechtigte, die ein Darlehen bekommen können und dieses auch zurückzahlen können.

Die Finanzierung von Umbaumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms ist auf eine bestimmte Summe begrenzt. In 2022 wurde die Fördersumme bereits in einem Monat verbraucht, so dass in dem restlichen Jahr 2022 keine Förderung stattfinden konnte. Im Jahr 2023 waren für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ ursprünglich nur 63 Mio. € vorgesehen, die auf 75 Mio. € aufgestockt worden sind. Der tatsächliche bundesweite Bedarf wird damit nicht gedeckt.

Ferner entspricht die Fördersumme nicht der tatsächlichen Entwicklung der Baukosten, beispielsweise kann der altersgerechte Umbau mit 10 % Zuschuss gefördert werden, aber die Summe ist auf 2.500 € beschränkt³. Die Antragsberechtigten können die Eigentümer der Wohnungen und der Häuser sein oder die Mieter, wenn die Zustimmung des Vermieters erfolgt.

Diese Voraussetzungen werden viele Menschen mit Behinderung, die auf Leistungen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe angewiesen sind⁴, nicht erfüllen und können das Programm gar nicht in Anspruch nehmen.

Ferner können auch die Träger von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung diese Angebote ebenfalls nicht in Anspruch nehmen, weil sie von der Förderung durch die Geltung der Heimordnungsregelungen in Förderbedingungen der KfW ausgeschlossen sind.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wirbt für das Förderprogramm mit dem Spruch: Barrierefreiheit zahlt sich aus.⁵ Die Barrierefreiheit zahlt sich aus, allerdings nicht für die meisten Menschen mit Behinderung, sondern für die Bauherren und Eigentümer von Wohnhäusern und Wohnungen.

b) Unzureichende Finanzierung von Umbaumaßnahmen bei Gründung von betreuten Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

Nach § 45 a Abs. 1 SGB XI haben pflegebedürftige Menschen als Gründungsmitglieder einer ambulant betreuten Wohngruppe Anspruch auf die einmalige Zahlung eines Förderbetrages von 2.500 € je Person (z.B. für den barrierefreien Umbau der Dusche etc.) und höchstens 10.000 € für die gesamte Gruppe. Der Betrag dient der Finanzierung der barrierearmen Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung und ist der Höhe nach nicht mehr angemessen. Weiterhin ist der Gesamtbetrag für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen bei betreuten

³ BMWWSB - Startseite - Barrierefreiheit zahlt sich aus (bund.de) abgerufen am 07.11.2023

⁴ Altersgerecht Umbauen – Kredit (159) | KfW abgerufen am 07.11.2023

⁵ BMWWSB - Startseite - Barrierefreiheit zahlt sich aus (bund.de)

Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen auf 30 Mio. € beschränkt, also auf 3.000 Wohngemeinschaften.

c) Fehlende Finanzierung für barrierefreie Wohnangebote für Menschen mit Behinderung

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist die Finanzierung der Eingliederungshilfe für den Bau und Umbau von Wohnangeboten (Wohngemeinschaften und besonderen Wohnformen) für Menschen mit Behinderung weggefallen. Die Finanzierung ist daher nicht mehr sichergestellt. Eine der Regelungen des § 45a SGB XI vergleichbare Regelung fehlt im SGB IX d.h. Menschen mit Behinderung erhalten keine Förderung für die Bildung von Wohngemeinschaften, wenn sie keine Pflegebedürftigkeit nachweisen können und Träger von Wohnangeboten können die bestehenden Räumlichkeiten nicht modernisieren und auch keinen neuen Wohnraum schaffen.

d) Fehlende Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen können in Deutschland nicht ohne weiteres medizinische Versorgungseinrichtungen aufsuchen. Es müssen daher Anreize geschaffen werden, um die Barrierefreiheit weiter auszubauen und den Zugang für Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Barrieren sind bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen sehr unterschiedlich. Sie können sich beispielsweise durch die räumliche Gestaltung von Gesundheitsangeboten, sowie den Zugangswegen zeigen, durch die mangelnde Gestaltung von taktilen wie kontrastreichen Leitsystemen und Orientierungshilfen für eine eigenständige Mobilität im Gesundheitswesen. Insbesondere werden Menschen mit Sehbehinderung durch die fehlenden Informationen und Therapieangebote in einfacher und auch in Leichter Sprache gehindert Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Zum Abbau dieser Barrieren ist es förderlich, Ärzt:innen bei dem Umbau ihrer Praxen zu unterstützen, beispielsweise durch KfW-Förderprogramme. Bezugspunkt der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen sind hierbei - wie in § 4 BGG aufgeführt - alle baulichen und sonstigen Anlagen, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Einrichtungen, wie auch andere gestaltende Lebensbereiche. Bezugspunkt sind darüber hinaus all diejenigen Dienstleistungen, die durch (medizinisches/pädagogisches oder vergleichbares) Personal erbracht werden. Barrierefrei im Sinne des § 4 BGG sind die aufgeführten Anlagen, Systeme sowie Leistungen sofern sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, sowie zugänglich und nutzbar sind. Barrierefreiheit erfordert darüber hinaus eine teilhabesensible Ausrichtung der Kommunikations- und der Umgangsformen (u.a. leichte Sprache), Fachkenntnisse des medizinischen Personals bzgl. bestimmter Krankheitsbilder und finanziell sowie strukturell auskömmliche Rahmenbedingungen. Der als ein Baustein der

Barrierefreiheit benannte Begriff der Zugänglichkeit der gesundheitlichen Versorgung ist Ratifizierung der UN- BRK auch ein im Völkerrecht verbrieft Anspruch (Art. 25 und 9 a), der alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet den Zugang für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und alle dafür erforderlichen sowie geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Vorschlag: Erforderlichkeit der Finanzierung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

Es ist erforderlich:

- die bestehenden Programme aufzustocken und neue aufzulegen
- die bestehenden Programme auf alle Lebensbereiche auszuweiten und zwar für alle Bereiche, wo Menschen mit Behinderung die Teilhabe verwirklichen wie z.B. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung, das gesamte Gesundheitswesen und alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

2. Angemessene Vorkehrungen nach Art. 2 UN-BRK mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren

Der Vorschlag, mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Schaffung von angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK auch im Privatbereich verpflichtend im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einzuführen, wird befürwortet.

3. Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden

Die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Flächen ist ein wichtiges Thema, das auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels immer mehr in der Gesellschaft von Relevanz ist. Barrierefreiheit richtet sich hier nach den individuellen Bedürfnissen bzw. Kompetenzen des Einzelnen.

Im Ergebnis sollten Zugang und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Flächen für alle Menschen unabhängig von ihren physischen und kognitiven Voraussetzungen gleichermaßen sichergestellt werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Zugänge beispielsweise Rollstuhlfahrer:innen, Rollator-Nutzer:innen, Menschen mit Sehbehinderung oder Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in gleicher Weise offenstehen müssen z.B. durch stufen- und hindernisfreie, ebene Wege mit rutschfestem Bodenbelag, visuelle, akustische und taktile Signale und durchgehende Wegeketten. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören neben Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden auch Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze und Garagen und Toilettenanlagen.

Vorschlag:

Alle Baumaßnahmen bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Flächen müssen die Barrierefreiheit vorsehen.

4. Barrierefreiheit des ÖPNV

Durch die Regelung des § 8 Abs. 3 PbefG sollte die vollständige Barrierefreiheit bereits bis zum 1.1.2022 erreicht werden. Die Barrierefreiheit im ÖPNV ist ein Mehrwert für alle. Die Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung, um gleichberechtigte Teilhabe allen zu ermöglichen. Gerade der ÖPNV ermöglicht vielen Menschen den Zugang zum gesellschaftlichen Leben, Arbeitsplätzen, Dienstleistungen der täglichen Versorgung oder der gesundheitlichen Versorgung. Erreichbarkeitsprobleme führen zu Teilhabebeeinträchtigungen.

Vorschlag:

Neben der Barrierefreiheit muss auch der ÖPNV insgesamt in den Blick genommen werden. In den einzelnen Bundesländern sind die ÖPNV Netzwerke sehr unterschiedlich ausgebaut. Gerade im ländlichen Raum führt der teilweise faktisch nicht vorhandene ÖPNV zu Teilhabebeeinträchtigungen. Hier ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit innovativen Mobilitätsmöglichkeiten zu prüfen, z.B. autonome Shuttelbusse, um ein öffentliches Angebot von Tür-zu-Tür vorzuhalten und eine Anbindung an den nächsten Bahnhof zu ermöglichen.

Ein gutes Projekt ist beispielsweise:
https://www.mobisaar.de/ueber_uns/mobisaar_lotsenservice.

Die Abweichung von der Umsetzungsfrist für die vollständige Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz soll geprüft werden und sie soll in absoluten Ausnahmefällen unter Auflage der befristeten Umsetzung erlaubt sein.

5. Barrierefreiheit der Deutschen Bahn

Angesichts des neuen umfangreichen Finanzierungspakets des Bundes für die Deutsche Bahn ist die Barrierefreiheit auszubauen, und zwar z.B.:

- durch den Einbau fahrzeuggebundener Einstiegshilfen und eines barrierefreien Leit- und Warnsystems nach den Vorgaben des Zwei-Sinne-Prinzips
- Einstellung des Servicepersonals an allen Fernbahnhöfen und eine Erhöhung der Präsenzzeiten auf 6 bis 24 Uhr sowie an den großen Hauptbahnhöfen auch weiterhin eines 24-Stunden-Betrieb des Servicepersonals
- Schaffung der Barrierefreiheit an allen Fahrkartenautomaten

Zur Förderung des barrierefreien Ausbaus kleiner und mittlerer Bahnhöfe hat der Bund ein weiteres Sonderprogramm für den Zeitraum 2019-2026 aufgelegt.

6. Beschleunigung der Genehmigungsverfahrens für Baumaßnahmen an Bahnhöfen

Es ist erforderlich, eine beschleunigte Umsetzung des bereits 2017 vereinbarten Bahnsteighöhenkonzeptes mit konkreten zeitlichen Vorgaben voranzubringen. Folgende Maßnahmen zur Barrierefreiheit an Bahnhöfen müssen stattfinden:

- Barrierefreie Zugänge und Flächen
- Barrierefreie Informationen an Bahnhöfen
- Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderung
- Informationssysteme für Menschen mit Hörbehinderung

Die Bahnhöfe in Deutschland sind weiterhin nicht barrierefrei. Die Deutsche Bahn bewertet den Zustand wie folgt:

- für Rollstuhlfahrer:innen und Menschen mit Gehbehinderungen sowie für die Familien mit Kleinkindern, Kinderwagen und/oder Gepäck sind 61 % der Bahnsteige weitreichend barrierefrei.
- Für Menschen mit Sehbehinderungen sind 38 % der Bahnsteige und für blinde Menschen 40 % der Bahnsteige weitreichend barrierefrei. *Hier widersprechen sich die Angaben!!!*
- Für gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbehinderung liegt die Zahl der weitreichend barrierefreien Bahnsteige bei 93 %.⁶

Vorschlag:

Die Beschleunigung der Umsetzungsvorgaben ist unbedingt voranzutreiben.

7. Runder Tisch zur Steigerung des barrierefreien Taxibetriebs

Mit der Neuregelung des § 64c PBefG wurde die Barrierefreiheit im Taxiverkehr als Ziel formuliert und die Verpflichtung, dass nun Taxiunternehmen mit einer Flotte ab 20 Fahrzeugen ein barrierefreies Fahrzeug haben müssen. Diese Regelung orientiert sich am 5 % Richtwert, der allerdings nicht der prozentualen Beteiligung der Menschen mit Behinderung an der Gesamtgesellschaft entspricht.

⁶ Barrierefreie Bahnhöfe (deutschebahn.com)

Vorschlag:

- Die Regelung des § 64 c PBefG ist zu prüfen und zu schärfen (Verpflichtung für Taxiunternehmen ab 10 Fahrzeugen)
- Im kontinuierlichen Fachaustausch gemeinsam mit Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden, mit Taxiverbänden, Ländern und Kommunen sollen praktische Lösungen erörtert und umgesetzt werden
- Bekannte Serviceangebote sind auf weitere Regionen zu übertragen wie z.B. Moia operiert seit Januar 2023 als Linienbedarfsverkehr nach §44 des Personenbeförderungsgesetz und ist damit Teil des ÖPNV Hamburgs. Moia-Rollstuhlservices in Hamburg ist per Smartphone-Applikation buchbar und optimiert die Fahrthanfragen so, dass Fahrten mit ähnlicher Fahrtstrecke in einem Fahrzeug ans Ziel gebracht werden⁷. Seit Januar 2023 hat Moia im Rahmen des Bundesförderprogramms „Auf dem Weg zum Hamburg-Takt (AWHT)“ 15 rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Berlin hatte den BerlKönig, der zwischenzeitlich eingestellt wurde.

8. Förderung einer flächendeckenden barrierefreien Ladeinfrastruktur

Diverse Förderprogramme des Bundesverkehrsministeriums (BMDV) sind zum Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur aufgelegt. In dem neu aufgelegten Förderprogramm „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ stellt das BMDV von Sommer 2021 bis Ende 2025 insgesamt nochmals 500 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden Normalladepunkte mit einer Ladeleistung bis zu 22 kW sowie Schnellladepunkte mit einer Leistung von mehr als 22 kW, an denen ausschließlich das Laden mit Gleichstrom (DC) möglich ist. Auch die Kosten für dazugehörige Netzanschlüsse bzw. Kombinationen aus Netzanschluss und Pufferspeicher sind förderfähig.

Technische Anforderungen an die Ladeeinrichtung mit Blick auf die Barrierefreiheit sind beispielsweise die Höhe der Bedienelemente und Unterfahrbarkeit. Weiterhin müssen Steuerung, Display und Ladekabel barrierefrei ausgestaltet werden. Neben der Ladeeinrichtung muss auch das Umfeld der Ladeeinrichtung barrierefrei sein, d.h. es müssen beispielsweise Vorgaben zur Erreichbarkeit der Ladeeinrichtung (Zugänglichkeit), beim Ladeplatz selbst (unverbaute Bewegungsflächen), Untergrund und Anfahrt, Beleuchtung und Hinderniskennzeichnung beachtet werden. Der öffentliche Verkehrsraum sollte mit einem durchgängigen und vernetzten Leitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet sein.

Positiv ist zu bewerten, dass das Förderprogramm "Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0" die Barrierefreiheit als Zusatzkriterium für die Förderung bestimmt. Ist die Ladestation barrierefrei, kann die

⁷ <https://help.moia.io/hc/de/categories/360001699758-So-funktioniert-MOIA/> abgerufen am 8.11.2023

prozentuale Förderung für Ladepunkte und Netzanschluss pro Antrag auf 50% angehoben werden.⁸

Vorschlag:

- Es ist erforderlich, einen allgemeinen Standard für barrierearme Ladestationen festzulegen. Das Bundesverkehrsministerium hat hierfür einen Leitfaden zur barrierefreien Ladeinfrastruktur herausgegeben⁹,
- Es ist notwendig, die Förderung von der Barrierefreiheit der Ladestationen abhängig zu machen
- die Barrierefreiheit auf Basis der DIN-Norm 18040-3 soll in der Planung und Ausschreibung der Ladepunkte berücksichtigt werden
- Es ist angezeigt, nur barrierefreie Ladeinfrastruktur zu planen und fördern

9. Umsetzung der Vorgaben der Landesbauordnungen auf Basis der bundesweiten Musterbauordnung zur Barrierefreiheit

Vorschlag:

- Die Landesbauordnungen sind anzugleichen und die Vorgaben an die Barrierefreiheit in der Musterbauordnung anzupassen.

10. Partizipation der Organisationen und Interessenvertretungen bei der Verkehrs- und einer generationenübergreifenden Quartiers- und bei der Flächennutzungsplanung

Bei der Quartiersentwicklung und Flächennutzungsplanung müssen die Verbände und Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene beteiligt werden. Es geht nicht nur um die Beteiligung, sondern um die volle Partizipation an Entscheidungsprozessen.

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der über die sie vertretenden Organisationen ist weiterhin bei Bauplanungsprozessen ungenügend.

Vorschlag:

- die Partizipation von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden bei Bauplanungsprozessen bei Quartiersentwicklung und Flächennutzungsplanung ist einzuplanen und zu organisieren.

⁸ <https://www.bayern-innovativ.de/de/seite/foerderprogramm-ladeinfrastruktur-elektrofahrzeuge-2-0/> abgerufen 08.11.2023

⁹ <https://www.now-gmbh.de/aktuelles/pressemitteilungen/neuer-leitfaden-einfach-laden-ohne-hindernisse-zeigt-wie-ladeinfrastruktur-barrierefrei-wird/> abgerufen am 08.11.2023

11. Erweiterung und Zusammenführung der Beratungs-, Assistenz-, Pflege- und sonstigen Unterstützungsangeboten auf kommunaler Ebene

Alle Beratungsangebote sind bisher auf entsprechende Bereiche begrenzt und abhängig von der Finanzierungsart z.B.

- Pflegestützpunkte, die von der Pflegeversicherung finanziert werden
- Unabhängige Teilhabeberatung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert wird
- Allgemeine Soziale Beratung, die kommunal finanziert wird
- Verfahrenslotsen bei Jugendämtern für Familien mit Kindern mit Behinderung, die seit dem 01.01.2024 ebenfalls kommunal finanziert werden

Die Puzzle-Landschaft der Beratung ist unendlich. Es wäre sehr sinnvoll, die Beratungsangebote trägerübergreifend zusammenzuführen.

Vorschlag:

- trägerübergreifende Organisation und Kombination von Beratungsangeboten und Anlaufstellen auf kommunaler Ebene sollte geschaffen werden, damit trägerübergreifende Beratung erfolgen kann

12. Trägerübergreifende Zusammenarbeit und unbürokratischer Zugang zu Leistungen

Unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wird gegenwärtig ein Projekt zum „Gemeinsamen Grundantrag für Reha- und Teilhabeleistungen“ durchgeführt¹⁰, in dem ein gemeinsames digitales Antragsformular für alle Reha-Träger entwickelt wird.

Das Bundesministerium fördert das Pilotprojekt zur Entwicklung eines digitalen Prototyps bis 2025. Alle Reha-Träger sowie Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringer sind beteiligt. Mit einem gemeinsamen Grundantrag kann der Zugang zu Reha- und Teilhabeleistungen vereinfacht werden.

Durch das Antragserfordernis der seit dem 1. Januar 2020 eingeführten Regelung des § 108 SGB IX ist der Zugang zu Leistungen durch die komplizierten und umfangreichen Antragsformulare erschwert.

¹⁰ [Projekt "Gemeinsamer Grundantrag für Reha- und Teilhabeleistungen" gestartet \(bar-frankfurt.de\)](https://www.bar-frankfurt.de) abgerufen am 8.11.2023

Vorschlag:

- Das formelle Antragserfordernis des § 108 SGB IX, das am 01.01.2020 eingeführt wurde, ist zu prüfen

13. Erweiterung eines KfW-Förderprogramms zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren

Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen können in Deutschland nicht ohne weiteres medizinische Versorgungseinrichtungen aufsuchen. Es müssen daher Anreize geschaffen werden, um die Barrierefreiheit weiter auszubauen und den Zugang für Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Barrieren sind bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen sehr unterschiedlich. Sie können sich beispielsweise durch die räumliche Gestaltung von Gesundheitsangeboten, sowie den Zugangswegen zeigen, durch die mangelnde Gestaltung von taktilen wie kontrastreichen Leitsystemen und Orientierungshilfen für eine eigenständige Mobilität im Gesundheitswesen, insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung, sowie durch die fehlenden Informationen und Therapieangebote in einfacher und Leichter Sprache.

Zum Abbau dieser Barrieren ist es förderlich, Ärzt:innen bei dem Umbau ihrer Praxen zu unterstützen, beispielsweise durch KfW-Förderprogramme. Bezugspunkt der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen sind hierbei – wie in § 4 BGG aufgeführt – alle baulichen und sonstigen Anlagen, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Einrichtungen, wie auch andere gestaltende Lebensbereiche. Bezugspunkte sind darüber hinaus all diejenigen Dienstleistungen, die durch (medizinisches/pädagogisches oder vergleichbares) Personal erbracht werden. Barrierefrei im Sinne des § 4 BGG sind die aufgeführten Anlagen, Systeme sowie Leistungen etc. sofern sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, sowie zugänglich und nutzbar sind. Barrierefreiheit erfordert darüber hinaus eine teilhabesensible Ausrichtung der Kommunikations- und der Umgangsformen (u.a. leichte Sprache), Fachkenntnisse des medizinischen Personals bzgl. bestimmter Krankheitsbilder und finanziell sowie strukturell auskömmliche Rahmenbedingungen. Der als ein Baustein der Barrierefreiheit benannte Begriff der Zugänglichkeit der gesundheitlichen Versorgung ist die Ratifizierung der UN- BRK ein im Völkerrecht verbrieft Anspruch (Art. 25 und 9 a), der alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Zugang für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und alle dafür erforderlichen sowie geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Vorschlag: Erforderlichkeit der Finanzierung der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Es ist erforderlich:

- die bestehenden Programme aufzustocken und neue aufzulegen
- die bestehenden Programme auf das gesamte Gesundheitswesen zu erstrecken

14. Weiterentwicklung der neuen bundeseinheitlichen Richtlinien zur Barrierefreiheit von Arztpraxen

Barrierefreiheit in Arztpraxen ist ein entscheidender Bestandteil eines inklusiven Gesundheitswesens. Nach Erhebungen der Stiftung Gesundheit verfügen in Deutschland rund 87.000 ambulante Arztpraxen, also 48,2 % über mindestens eine Vorkehrung, die Barrieren abbaut oder vermeidet, d.h. die Arztpraxen sind noch nicht vollständig barrierefrei, sondern können bestätigen, dass Einzelmerkmale der Barrierefreiheit wie das Vorhalten eines Behindertenparkplatzes oder eines höhenverstellbaren Behandlungsstuhls bereits vorliegen. Die meisten Arztpraxen sind nicht barrierefrei. 20,0 % der Arztpraxen sind auf Menschen mit Hörbehinderung eingerichtet. Auf Menschen mit Sehbehinderung sind nur 8,2 % Praxen vorbereitet, und nur 1,5 % können Menschen mit kognitiven Einschränkungen barrierefrei behandeln.¹¹

Es ist für Menschen mit Behinderung häufig nicht möglich, eine barrierefreie Arztpraxis zu finden.

Vorschlag:

- eine transparente bundesweite Darstellung der Barrierefreiheit bei Arztpraxen ist anzustreben
- Entwicklung einer bundeseinheitlichen Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen mit verbindlichen Mindeststandards für die Barrierefreiheit von Arztpraxen sowohl im Bestand als auch bei der Neuzulassung

15. Bildung von bundesweiten und regionalen Netzwerken für Barrierefreiheit

Vorschlag:

- Förderung von Projekten der Forschungswissenschaft und Entwicklern mit Beteiligung von Menschen mit Behinderung und gemeinsam mit ihren Verbänden, konkrete Ideen für barrierefreie Produkte im „Design für alle“ entwickeln

¹¹ [Barrierefreiheit in Arztpraxen - Stiftung Gesundheit \(stiftung-gesundheit.de\)](http://stiftung-gesundheit.de) abgerufen am 8.11.202

16. Neues bundesweites Förderprogramm zum Aufbau barrierefreier digitaler Infrastruktur (z. B. passender Endgeräte) und digitaler Kompetenzen in außerbetrieblichen Ausbildungs- und Bildungsstätten

Digitale Systeme entwickeln sich in unserer Gesellschaft rasant. Unsere Arbeitswelt verändert sich mit fortschreitender Digitalisierung allgegenwärtig. Digitale Anwendungen müssen bereits in der Ausbildung und Bildung von Menschen mit Behinderung zum Einsatz kommen. Gegenwärtig fehlt die Finanzierung, um eine digitale Infrastruktur in der Ausbildung und Bildung von Menschen mit Behinderung aufzubauen.

Vorschlag:

- gezielte Förderung von Projekten zum Aufbau einer digitalen Infrastruktur in der Ausbildung und Bildung von Menschen mit Behinderung in Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken und in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

17. Bewusstseinsbildung und Weiterentwicklung des „Design für alle“

Die Kernproblematik besteht darin, dass in vielen Bereichen Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe nach wie vor kaum oder gar nicht mitgedacht werden. Es fehlt ein durchgängiges Bewusstsein für Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung einer gleichberechtigten Teilhabe¹². Es fehlt weiterhin an der notwendigen menschenrechtlich gebotenen politischen Priorisierung¹³ der Belange von Menschen mit Behinderung.

Vorschlag:

- Die Priorisierung der Belange von Menschen mit Behinderung und damit der Thematik der Bewusstseinsbildung in Netzwerken der Architekten- und Ingenieursausbildung und die Verbreitung der Kenntnisse zur Entwicklung und

¹² S. 8 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:

Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

¹³ S. 8 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:

Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Gestaltung von Produkten, zur Barrierefreiheit und zum „Design für Alle“ sind die notwendigen Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe.

- Bekanntmachung der Beratungs- und Fortbildungsangebote der Bundesarchitektenkammer bei Bauplanern und Architekten
- Die Barrierefreiheit muss ein Teil des Studienganges der Architektur werden

18. Barrierefreiheit des Katastrophenschutzes

Der Vorschlag bezieht sich auf die Barrierefreiheit der Warnsignale, die aus digitalen und analogen Medien beim Katastrophenschutz bestehen sollen, damit die Warnmedien für alle Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit Hörbehinderung, mit Taubblindheit, mit Sehbehinderung sowie mit kognitiver Beeinträchtigung wahrgenommen werden können. Die Warnsignale sind wichtig, aber nur ein Teil der Barrierefreiheit des Katastrophenschutzes.

Im Bereich eines barrierefreien Notrufs sind bereits viele Maßnahmen getroffen wie z.B. bei der Barrierefreiheit der Nora-Notrufs¹⁴. Viele Notrufdienste sind inzwischen weitgehend barrierefrei zugänglich, auch für Menschen mit Hör- und / oder Sprachbeeinträchtigungen. Die vollständige Integration Deutscher Gebärdensprache hat jedoch in die bestehenden Notrufstrukturen noch nicht stattgefunden.¹⁵

Vorschlag:

Für die Entwicklung eines barrierefreien Katastrophenschutzes und Notfallmanagements sind weitere Schritte erforderlich:

- die Erarbeitung von barrierefreien Notfallplänen und Umsetzung von Notfallplänen unter Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen und Schutzpflichten gegenüber Menschen mit Behinderung
- die Partizipation von Menschen mit Behinderung und ihren Vertretungen und Verbänden an der Entwicklung des barrierefreien Katastrophenschutzes.
- bei allen Planungen und Vorkehrungen zur Bewältigung einer Notfall- oder Katastrophensituation müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Alle Maßnahmen für einen barrierefreien Katastrophenschutz müssen den Vorgaben des Art. 9, 11 und 21 UN-BRK entsprechen und sämtliche Diskriminierungsrisiken

¹⁴ Erklärung zur Barrierefreiheit | nora - Notruf-App

¹⁵ S. 22 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:

Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

ausschließen. Die Qualität des Katastrophenschutzes muss sich am Maßstab der Barrierefreiheit messen lassen.

19. Partizipation von Menschen mit Behinderung an allen politischen Prozessen

Art. 4 und 29 UN-BRK bestimmen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen politischen Prozessen erforderlich ist. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen findet bereits regelmäßig in Bereichen der Sozialpolitik statt¹⁶.

Vorschlag:

Es ist notwendig, die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden in allen politischen Prozessen einzubinden und zwar in geeigneten Formaten und als Expert:innen. Häufig werden Menschen mit Behinderung als

Betroffene“ gehört, allerdings nicht als Expert:innen wahrgenommen z.B. bei Anhörungen im Gesundheitswesen.

Es ist entscheidend, dass Menschen mit Behinderung als Expert:innen partizipativ auch auf Entscheidungen Einfluss nehmen können. Die Teilhabe bedeutet mehr als dabei sein, die Teilhabe bedeutet die Mitentscheidung. Hierzu ist es erforderlich die barrierefreie Kommunikation in politischen Prozessen herzustellen z. B. durch Verwendung Leichter Sprache, Gebärdensprache etc. bei allen Informationen.

20. Ausübung eines Ehrenamtes als Unterstützung für Menschen mit Behinderung

§ 78 Abs. 5 SGB IX regelt die Unterstützung für Menschen mit Behinderung bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. durch einen Gebärdendolmetscher) und bestimmt, dass die Unterstützung von Menschen mit Behinderung vorrangig im Rahmen persönlicher Beziehungen z.B. durch Familie oder Nachbarn erfolgen soll. Weitere Kriterien für die Bewilligung der Leistung ist die Notwendigkeit der Unterstützung sowie die Angemessenheit der Aufwendungen. Diese Kriterien stellen eine soziale Barriere bei einer ehrenamtlichen Betätigung dar.

In diesem engen rechtlichen Rahmen wird die Ausübung des Ehrenamts für Menschen mit Behinderung erschwert und muss teilweise erst gerichtlich erstritten werden wie

¹⁶ S. 8 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:

Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de) abgerufen am 07.11.2023

z.B. im Falle eines Fußball-Schiedsrichters¹⁷. Es ist Menschen mit Behinderung nicht zumutbar, dass sie jeweils für eine notwendige Unterstützung zur Ausübung eines Ehrenamts im Rahmen familiärer, freundschaftlicher sowie nachbarschaftlicher Kontakte erst um unentgeltliche Unterstützung bitten müssen.

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Menschen mit Behinderung aktiv zu fördern und zumindest die Regelung des § 78 Abs. 5 SGB IX anzupassen, indem § 78 Abs. 5 S. 2 SGB IX gestrichen wird.

Berlin, 8.11.2023

Janina Bessenich, Geschäftsführerin/Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Kontakt: cbp@caritas.de

¹⁷ Urteil des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg vom 12. März 2020 AZ: L 15 SO 33/18
L 15 SO 33/18 | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland abgerufen am 7.11.2023



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

9. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)433**

Schriftliche Stellungnahme

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage

VDV-Stellungnahme

Antrag der Fraktion CDU/CSU „Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum“ (BDr. 20/4676)

1. Ausnahmemöglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes (ÖSPV) beibehalten

Ein Abweichen von der Umsetzungsfrist für eine vollständige Barrierefreiheit des ÖSPV (Öffentlicher Straßenpersonenverkehr) ist weiterhin faktisch notwendig, da nachweislich ausreichende Begründungen für Ausnahmetatbestände einer vollständigen Barrierefreiheit vorliegen. Diese sind nachvollziehbar zu begründen. Die Inhalte des § 62 (2) PBefG müssen weiterhin Bestand haben.

Hintergrund:

Nach § 8 (3) PBefG hat der Nahverkehrsplan „die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“ Allerdings besteht diese Umsetzungsfrist nicht, wenn im Nahverkehrsplan „Ausnahmen konkret benannt und begründet werden“. Zusätzlich haben die Bundesländer nach § 62 (2) PBefG die Möglichkeit, den in § 8 Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitpunkt abweichend festzulegen sowie Ausnahmetatbestände zu bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen, wenn „dies nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist“.

Begründung:

Die DIN 18040-3 - als zentrales Regelwerk für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Verkehrs- und Außenanlagen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum – berücksichtigt die naturräumlichen Gegebenheiten insofern, als dass sie darauf hinweist, dass wegen „topografischen Gründen“, „eingeschränkter Flächenverfügbarkeit“ oder „umfeldbedingten Zwangspunkten“ nicht alle funktionalen Anforderungen an eine (vollständige) Barrierefreiheit umsetzbar sind.

Das PBefG verpflichtet die Aufgabenträger des ÖSPV, nicht aber die Baulastträger der Infrastruktur (wie ÖSPV-Haltestellen). Insofern kann ein Aufgabenträger nur dann eine zeitlich fundierte Finanzplanung für die Umsetzung der Barrierefreiheit vornehmen, wenn er gleichzeitig auch Baulastträger ist.

Wirtschaftliche Gründe, die als Ausnahmetatbestand gelten, liegen auch dann vor, wenn eine Kommune als Aufgabenträger zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist.

2. Mehr Finanzmittel für einen barrierefreien Öffentlichen Personenverkehr (ÖPNV und SPfV)

Die Barrierefreiheit wird durch den – gerade im Hinblick auf die beschlossene „Verkehrswende 2030“ – dringend notwendigen Ausbau und Modernisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs und Schienenpersonenfernverkehrs eine deutliche Verbesserung erfahren. Damit dies auch gelingt, bedarf es umgehend einer deutlichen Steigerung der dafür notwendig zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Dies betrifft im Wesentlichen den Bund, aber auch die Bundesländer und kommunalen Aufgabenträger. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die schleppende Umsetzung eines barrierefreien Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV und SPFV) auch in der Tatsache begründet liegt, dass die bei Fördermaßnahmen zu tragenden Eigenanteile nicht immer wirtschaftlich tragbar sind. Vor dem Hintergrund der notwendigen „Verkehrswende 2030“ sind daher auch die Förderregulieren einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

3. Weitere „Hindernisse“ eines barrierefreien Öffentlichen Personenverkehr beseitigen

Für einen zügigen barrierefreien Um- und Ausbau des Öffentlichen Personenverkehrs sind neben der notwendigen Steigerung der Finanz- und Fördermittel weitere bestehende „Hindernisse“ anzugehen:

- Gemeinsam mit den Bundesländern, als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, ist schnellstmöglich ein einvernehmliches „Bahnsteighöhenkonzept“ zu vereinbaren. Verzögerungen bei notwendigen Investitionen in der Fahrzeug-Neubeschaffung können so vermieden werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass – falls das „Bahnsteighöhenkonzept 2017“ umgesetzt wird – für den Umbau der mehr als 5 500 Bahnsteigkanten mehr als 40 Jahre erforderlich sind. Das bedeutet, dass sich Fahrgäste, die mit derzeit 55 cm Bahnsteighöhe bereits einen barrierefreien SPNV haben, auf einen jahrelangen nicht barrierefreien Zwischenzustand einstellen müssen. Für den Umbau von rd. 3 200 Bahnsteigkanten (mit einer Höhe von bis zu 38 cm) auf die Bahnsteighöhe von 55 cm sind rd. 25 Jahre erforderlich.

- Die Bewusstseinsbildung für das Thema „Barrierefreiheit“ muss insbesondere bei Architekten, Verkehrsplanern und Ingenieuren (einschließlich Tiefbau) deutlich verbessert werden.

Erkennbar fehlerbehaftete bauliche Umsetzungen der Barrierefreiheit machen deutlich, dass der Kompetenzaufbau bereits in der (Hochschul-)Ausbildung verstärkt und in Weiterbildungen gefestigt werden muss.

Zusätzlich muss auch dem bestehenden „Fachkräftemangel“ bei Architekten, Planern und Ingenieuren begegnet werden, damit finanziell abgesicherte Aus- und Umbaumaßnahmen auch gebaut werden können.

4. Zugänglichkeit eines barrierefreien Öffentlichen Personenverkehr im ländlichen Raum verbessern

Der Gesetzgeber hat 2021 im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zwei neue Verkehrsformen geschaffen: den „Linienbedarfsverkehr“ und den „gebündelten Bedarfsverkehr“. Die Möglichkeiten, die das Personenbeförderungsgesetz in Bezug auf eine verbesserte Zugänglichkeit zum ÖPNV im ländlichen Raum bietet, sind weiter auszubauen. Sogenannte „On-Demand-Verkehre“ bieten sich als Ergänzung des ÖPNV zur Verbesserung der Erschließungsqualität an. Die Barrierefreiheit ist hierbei zu berücksichtigen.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

9. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)434**

Schriftliche Stellungnahme Sozialverband Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage

Stellungnahme

Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Antrag der Fraktion der Fraktion der CDU/CSU

Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum

1 Zusammenfassung des Antrags

Der vorliegende Antrag der CDU/CSU Fraktion fordert, die Barrierefreiheit in Deutschland voranzutreiben, um damit die gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Barrierefreiheit ist für Menschen mit Behinderungen eine Grundvoraussetzung, um selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion weist auf viele noch zu bearbeitenden Probleme bei der tatsächlichen Umsetzung der Barrierefreiheit hin. Diese reichen von der fehlenden Anzahl bezahlbarer, barrierefreier Wohnungen über die Barrierefreiheit in Bezug auf die Mobilität, bis hin zu einem noch mangelnden inklusiven Gesundheitswesen. Auch der Bereich der Digitalisierung wird in diesem Antrag aufgegriffen. Diese ist im Arbeitsleben, aber auch im Bereich des Katastrophenschutzes auch und gerade für Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung.

Nicht zuletzt wird auch die Bedeutung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen in dem Antrag thematisiert.

2 Gesamtbewertung

Der Aspekt der Barrierefreiheit ist für Menschen mit Behinderungen ganz wesentlich, um gesellschaftliche Teilhabe leben zu können.

Für den SoVD ist die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen, welches seit Jahrzehnten hart erkämpft werden muss. Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden allzu häufig bei politischen Entscheidungsfindungen und Willensbildungsprozessen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Dies auch und vor allem deshalb, weil Menschen mit Behinderungen allzu lange nicht Teil des Alltags von Menschen ohne Behinderungen waren und dies auch in zu großem Teil immer noch sind. Daher fehlt das Bewusstsein für die Belange von Menschen, die mit einer Behinderung leben (müssen).

Der hier zu bewertende Antrag mit den vielen unterschiedlichen alltäglichen Lebensbereichen wie Wohnen, Mobilität, Gesundheit, etc. zeigt auf, in wie vielen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht, um dem Anspruch einer gleichberechtigten Teilhabe für Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden.

Auch und vor allem durch die Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im August 2023 in Genf wurde deutlich, dass Deutschland noch viel Arbeit vor sich hat mit Blick auf die tatsächliche Umsetzung der UN-BRK und der damit verbundenen Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.

Neben der mangelnden inklusiven Bildung und der schlechten Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wurden vom Fachausschuss in Genf und vom SoVD viele Bereiche kritisiert, die auch in dem vorliegenden Antrag aufgeführt sind.

Wir fordern seit vielen Jahren, dass Barrierefreiheit bzw. die Belange von Menschen mit Behinderungen bei Bauvorhaben oder anderen Entscheidungsprozessen viel zu selten mitgedacht werden.

Barrierefreiheit sollte jedoch als Qualitätsstandard in Deutschland gelten. Eine barrierefreie Umgebung nützt allen Menschen, nicht nur Menschen, die mit einer Behinderung leben. Gerade in einer alternden Gesellschaft sollte es von Interesse sein, barrierefreie Infrastrukturen zu schaffen, bzw. insbesondere keine neuen mehr zu errichten.

Der Antrag wirft viele wesentliche Probleme fehlender Barrierefreiheit auf und wird daher vom SoVD ausdrücklich begrüßt.

3 Zu einzelnen Aspekten des Antrags

Im Folgenden nimmt der SoVD zu einzelnen Aspekten des Antrages Stellung.

■ **Barrierefreiheit allgemein/Bundesinitiative Barrierefreiheit**

Der SoVD begrüßt die vielen inklusionspolitischen Ziele aus dem Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition. Unter anderem soll auch die Barrierefreiheit in Deutschland vorangetrieben werden.

Unter Federführung des BMAS wurde im November 2022 ressortübergreifend die Bundesinitiative Barrierefreiheit gestartet. Unter diesem Dach sollen alle Maßnahmen und alle Ressorts versammelt werden, die im Koalitionsvertrag verankert sind.

Ziel der Bundesinitiative ist es, Gesetzgebungen zu überarbeiten und konkrete Maßnahmen in den vier Schwerpunkten Mobilität, Bauen/Wohnen, Gesundheit und Digitales umzusetzen. Der hier in Rede stehende Antrag befasst sich zu Recht zu großen Teilen genau mit diesen vier Themenbereichen. Der SoVD begrüßt, dass die Bundesinitiative sich dieser Schwerpunktbereiche angenommen hat und hier Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen erreichen will.

Es ist gut, dass diese Bundesinitiative unter Federführung des BMAS ressortübergreifend agieren soll. Es ist wichtig, dass alle Ressorts in die Verantwortung gezogen werden und endlich für mehr Barrierefreiheit sorgen sollen, damit Dinge, wie der Besuch eines Kinos, die Fahrt mit der Bahn oder das Aufsuchen eines Arztes auch für Menschen mit Behinderungen ohne große Vorplanungen erfolgen können, so wie es für Menschen, die nicht mit einer Behinderung leben, auch möglich ist.

Bisher ist es jedoch leider so, dass bei neuen Gesetzesvorhaben die Belange und Bedarfe von Menschen mit Behinderungen selten mitgedacht werden. Die Bundesinitiative kann ein Motor sein, hier zu einem Umdenken beizutragen.

■ **Barrierefreie Mobilität**

Für Menschen mit Behinderungen ist es nicht möglich, unabhängig den Fernverkehr oder den ÖPNV zu nutzen. Der öffentliche Nah- und Fernverkehr ist aber gerade für Menschen, die mit körperlichen Einschränkungen leben, wichtig, um am gesellschaftlichen Leben überhaupt teilnehmen zu können.

Der SoVD erkennt zwar an, dass im Bereich des Fernverkehrs und des ÖPNV in den letzten Jahren manches zur Erreichung der Barrierefreiheit getan wurde.

So verfügen viele Bahnhöfe über Aufzüge, sogenannte Hublifte und Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderungen. Dennoch ist unabhängige Mobilität nicht gegeben.

Zwar verfügen manche Fernverkehrszüge über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Menschen, diese werden aber wegen praktischer Probleme in der Nutzung nicht verwendet. Ziel sollte es aber sein, fahrzeuggebundene Einstiegshilfen flächendeckend zur Verfügung zu stellen, um für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen Zugfahrten unabhängiger vom Servicepersonal zu ermöglichen. Hier muss zwingend zügig nachgebessert werden.

Klar ist, dass für den ÖPNV grundsätzlich die Länder zuständig sind, der Bund kann und sollte aber die für den ÖPNV zuständigen Stellen finanziell unterstützen, etwa über das Regionalisierungsgesetz und das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

Mit Blick auf den Individualverkehr erkennt der SoVD an, dass mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts 2021 in § 64c PBefG eine Vorschrift geschaffen hat, die beim Verkehr mit Taxen den Aufgabenträgern aufgibt, die Belange von sensorisch oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen und eine Verfügbarkeit von barrierefreien Fahrzeugen vorzusehen. Zu kritisieren ist allerdings, dass hier Ausnahmen wegen unzumutbarer Härte vorgesehen sind. Daher ist abzusehen, dass auch nach dieser Gesetzesänderung nicht bedarfsgerecht Taxen, die auch für Menschen mit Behinderungen problemlos nutzbar sind, zur Verfügung stehen. Hier müssen Anreize und Unterstützungen für Taxiunternehmen geboten werden, damit mehr barrierefreie Taxen in den Verkehr gebracht werden, die gerade Menschen mit Behinderungen „auf den letzten Kilometern“ der Wegstrecke eine wichtige Unterstützung sein können.

■ **Barrierefreies Gesundheitswesen**

Für Menschen mit Behinderungen ist ein barrierefreies Gesundheitswesen von essentieller Bedeutung. Gerade diese Personengruppe ist auf eine verlässliche medizinische Versorgung angewiesen. 80 Prozent der Arzt- und Therapiepraxen sind aber derzeit nicht oder nicht vollständig barrierefrei. Bei der Wichtigkeit guter gesundheitlicher Versorgung für viele Menschen mit Behinderungen ist nicht nachvollziehbar, dass gewisse Barrierefreiheitsstandards nicht eingehalten werden müssen, um die Zulassung für das Eröffnen und Betreiben von Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Praxen, Rehaeinrichtungen, Krankenhäuser, andere Therapiestätten) zu erhalten.

Zwar existieren bereits KfW-Förderprogramme, aus denen der Umbau zur Barrierefreiheit finanziert werden kann, diese werden jedoch von Ärztinnen und Ärzten nicht ausreichend genutzt, um den Bedarf an barrierefreien Arztpraxen zu decken. Derzeit ist nicht eindeutig, ob Mittel des Strukturfonds zur Förderung der Barrierefreiheit verwendet werden dürfen. Diese Unklarheiten sind aus Sicht des SoVD dringend zu beseitigen. Dafür ist die Vorschrift

des § 105 Abs. 1a Satz 3 SGB V um eine Nummer 9 „Förderung der Barrierefreiheit“ zu ergänzen.

Seit einiger Zeit wird mit Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände an der Erarbeitung der Kriterien für die Barrierefreiheit von Arztpraxen gearbeitet. Diese sollen Menschen mit Behinderungen verlässliche Informationen darüber geben, ob und inwieweit eine Arztpraxis überhaupt für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist. Die Bereitstellung von Information über die Barrierefreiheit einer Praxis ist ein Schritt in die richtige Richtung für die ärztliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen.

Der SoVD erkennt an, dass das Bundesministerium für Gesundheit einen Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen konkret in Aussicht gestellt hat. Hier sollen auch wesentliche Aspekte der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen verankert werden. Der SoVD fordert, dass aus diesem Aktionsplan zeitnah konkrete Schritte folgen, damit das Gesundheitswesen tatsächlich inklusiver wird.

■ Partizipation

Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in politische und gesellschaftliche Prozesse hält der SoVD für sehr wichtig. Dies gilt für alle Politikfelder und gesellschaftliche Prozesse, in jedem Fall aber für jene, die Menschen mit Behinderungen unmittelbar betreffen.

Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in politische Prozesse hat in den letzten Jahren eine positive Entwicklung genommen. Bei vielen Gesetzesvorhaben werden Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände einbezogen, vor allem bei jenen, die sie unmittelbar betreffen. Dennoch müssen die Partizipationsstandards weiter verbessert werden. Viele relevante Dokumente werden etwa nicht barrierefrei zur Verfügung gestellt, die Fristen für Stellungnahmen o.ä. sind häufig kurz, was gerade für Menschen mit Behinderungen dann dazu führen kann, dass keine Partizipation möglich ist.

Berlin, 09. November 2023

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales

20. Wahlperiode

10. November 2023

Ausschussdrucksache **20(11)435**

Schriftliche Stellungnahme Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 13. November 2023 zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum
20/4676

Siehe Anlage



**Stellungnahme
zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
am 13.11.2023**

**zum
Antrag der Fraktion der CDU/CSU
„Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum“ (BT-Drs. 20/4676)**

Allgemeine Bemerkungen

Barrierefreiheit ist nicht nur für Menschen mit Beeinträchtigungen, sondern für die gesamte Bevölkerung von großer Bedeutung. Die Landkreise setzen sich in ihren unterschiedlichen Verantwortungsbereichen maßgeblich für die Umsetzung von Barrierefreiheit ein.

Dies gilt auch für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums. Der Deutsche Landkreistag hatte daher die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2018 bis 2021 durchgeführte bundesweite „Initiative SozialraumInklusiv“ (ISI) gefördert. Ziel war es, zu mehr Barrierefreiheit in Landkreisen, Städten und Gemeinden zu kommen. Nach Auslaufen der Initiative unterstützt der Deutsche Landkreistag den jährlich vergebenen Bundesteilhabepreis.

Zugleich ist der Deutsche Landkreistag Partner der von der Bundesregierung 2023 gestarteten „Bundesinitiative Barrierefreiheit“ und wirkt in dem begleitenden Beirat mit, der die Bundesregierung hinsichtlich konkreter Handlungsbedarfe berät.

Der Antrag greift insofern ein richtiges und wichtiges Handlungsfeld auf und macht mit 20 Einzelforderungen das breite Spektrum eines inklusiven, barrierefreien Sozialraums vor Ort deutlich.

Im Einzelnen

Bei den im Antrag vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen konzentrieren wir uns auf die kommunalrelevanten Punkte.

Zu 1.

Das Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum altersgerechten Umbauen war in der Praxis sehr erfolgreich und ist gerne angenommen worden. Es sollte fortgeführt werden. Für die Landkreise wie für die Städte und Gemeinden sind Förderprogramme kein vorzugswürdiger Finanzweg. Insbesondere von zeitlich befristeten Förderprogrammen sollte abgesehen werden. Die Kommunen benötigen vielmehr eine verlässliche, auskömmliche Finanzausstattung für die ihnen übertragenen Aufgaben. Für private Stellen, wie z. B. Arztpraxen, dagegen sind Förderprogramme oftmals eine hilfreiche Unterstützung.

Zu 4.

Die derzeitige Möglichkeit, von der Umsetzungsfrist für eine vollständige Barrierefreiheit des ÖPNV abweichen zu können, ist wichtig und sollte fortbestehen. In der Praxis liegen nach wie unverändert vielfach die Ausnahmetatbestände vor. Es ist von den Landkreisen als Trägern

des ÖPNV nicht beeinflussbar, dass bspw. alle Haltestellen barrierefrei sind. Dies wird von anderen Trägern verantwortet.

Zu 7.

Die Zugänglichkeit zum ÖPNV kann insbesondere in ländlichen Räumen zweifellos weiter verbessert werden. Hierfür werden vielfach bereits ergänzend sog. On Demand-Verkehre eingesetzt. Die Verständigung hierüber muss allerdings vor Ort mit den örtlichen Taxi-Unternehmen erfolgen. Ein Runder Tisch unter Beteiligung des Bundes kann dem nicht Rechnung tragen.

Zu 11.

Die Forderung, Beratungs-, Assistenz-, Pflege- und sonstige Unterstützungsangebote trägerübergreifend und aus einer Hand zu erbringen, entspricht dem Gedanken des Bundesteilhabegesetzes. Wichtig ist es, die Wünsche der betroffenen Menschen zu berücksichtigen. Es muss ihnen obliegen zu entscheiden, wie sie die entsprechenden Angebote nutzen. Die Erbringung „aus einer Hand“ kann dabei rein praktisch an Grenzen stoßen, wenn der jeweilige Inhalt der Leistung nur von einer bestimmten Profession erbracht werden kann.

Zu 12.

Insbesondere als Träger der Eingliederungshilfe, aber auch als Träger anderer Sozialleistungen legen die Landkreise Wert darauf, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anträge möglichst einfach, verständlich und bürgernah zu gestalten. Ausgangspunkt sind dabei die gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen, die nicht immer ganz leicht abzufragen sind. Der Erarbeitung von Antragsformularen unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation oder des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bedarf es nicht. Die Träger vor Ort wissen selbst am besten, wie insbesondere die Beratung und Unterstützung niedrigschwellig angeboten werden kann, damit die Stellung des Antrags reibungslos und unbürokratisch möglich ist.

Zu 13.

Der barrierefreie Umbau barrierefreier Arztpraxen ist insbesondere in ländlichen Räumen ein wichtiger Punkt. Hier muss wesentlich mehr passieren. Sofern neben KfW-Förderprogrammen auch Strukturfondsmittel der Krankenversicherung hierfür genutzt werden können, ist dies für die Arztpraxen und die älter werdende Bevölkerung in der Fläche sehr sinnvoll.

Zu 17.

Die Bewusstseinsbildung für das Thema Barrierefreiheit muss in allen Ausbildungsberufen, aber ganz besonderen in der Architektur und dem Ingenieurwesen verstärkt werden. Auch diese Forderung ist daher zu unterstützen.

Zu 18.

Als für den Katastrophenschutz zuständige Behörden legen die Landkreise seit Jahren ein besonderes Augenmerk auf die Belange von pflegebedürftigen und behinderten Menschen, die in Katastrophen und Großschadenslagen besonders vulnerabel sind. Ihre besonderen Bedürfnisse sind bei allen Maßnahmen der Gefahrenvorsorge sowie der Gefahrenabwehr mitzudenken und zu berücksichtigen, auch im Rahmen gezielter Aufklärung. So muss bspw. die Kommunikation möglichst barrierefrei sein und im Ereignisfall mit einem Mix aus verschiedenen Warninstrumenten den unterschiedlichen Formen von Behinderung (Hörbehinderung, Sehbehinderung, geistige und psychische Beeinträchtigung) – etwa auch durch Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips beim Einsatz von Warn-Apps – Rechnung getragen werden. Der im Antrag geforderte Warnmix aus digitalen und analogen Medien ist richtig und wird in der Praxis in weiten Teilen schon so umgesetzt.

Zu 19.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen trägt nicht nur der UN-BRK Rechnung, sondern ist mittlerweile gängige Praxis. In allen Landkreisen gibt es Behindertenbeiräte oder Behindertenbeauftragte, die ihrerseits Menschen mit Beeinträchtigungen einbeziehen und

beteiligen. Zusätzlich werden behinderte Menschen an für sie besonders relevanten Vorhaben der Kommunalpolitik beteiligt, wie dies auch mit anderen Gruppen geschieht, die von bestimmten Vorhaben spezifisch tangiert werden. Dies muss, wie der Antrag vorsieht, für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung immer möglichst unter Verwendung von Leichter Sprache, zumindest von Einfacher Sprache erfolgen. Für sinnesbeeinträchtigte Menschen sieht das SGB I bereits den Einsatz von Gebärdensprache vor.

Zu 20.

Es ist richtig, Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu unterstützen. Ehrenämter tragen zur sozialen und gesellschaftliche Teilhabe bei. Die in § 78 Abs. 5 SGB IX vorgesehene Regelung halten wir hierbei für ausreichend. Es ist folgerichtig, dass eine Unterstützung durch steuerfinanzierte Sozialleistungen nur erfolgt, wenn sie wirklich erforderlich ist. Ist die Unterstützung zumutbar unentgeltlich möglich, bedarf es keiner weitergehenden öffentlichen Leistung.

Berlin, 9.11.2023